E 20716

RUNDSCHAU
Mittleres Zabergäu

Amtsblatt
für die Stadt Güglingen mit den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach und die Gemeinde Pfaffenhofen mit Ortsteil Weiler a.d.Z.

16. Woche | Gründonnerstag, 17. April 2014

Am Karfreitag in Eibensbach:

Geistliche Abendmusik in der Marienkirche

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern laden am Karfreitag, 18. April, um 19:00 Uhr zur „Geistlichen Abendmusik" in die „Marienkirche" nach Eibensbach ein. Das POPChor-Projekt gestaltet das Programm. Die musikalische Gesamtleitung liegt in den Händen von Monika Schmitz. Die Liturgie gestaltet Pfarrerin Leonie Müller-Büchele.

Beim Projekt PopChor sind Monika Schmitz (Violine), Ulrich Keller (Orgel), Kai Krech (E-Piano) und Jean-Marc Lorber (Gesang) als Solisten dabei. Die musikalische Bandbreite erstreckt sich vom klassischen Choral über Lieder aus der Taizé-Tradition, neuen geistlichen Liedern und Pop-Stücken.
Pfarrerin Leonie Müller-Büchele sagt zum Konzert: „Ostern als Fest der Auferstehung können wir eigentlich nur feiern, wenn wir uns zuvor auf das Leiden Jesu einlassen.
Am Karfreitag gedenken wir seiner besonderen Leidensgeschichte, die uns zugleich herausfordert, anderen menschlichen Leidensgeschichten auf dieser Welt und in unserem Leben nachzuspüren. Denn Karfreitag ist da, wo Menschen an der Grenze stehen - und wo Karfreitag ist, da wird Jesus uns zum Bruder, der unser Leiden teilt.
In Musik und Texten wollen wir uns an diesem Abend vom Leidensweg Jesu berühren lassen und unsere Lebensgeschichten darin suchen und finden."
Der Eintritt zur Geistlichen Abendmusik in der Eibensbacher Marienkirche ist frei. Man ist dankbar für Spenden, die der kirchenmusikalischen Arbeit zugute kommen.

Einladung zur „Osterwache"

Ganz neue Wege wollen die Evangelischen Kirchengemeinden Frauenzimmern und Eibensbach gehen und zur „Osterwache" an der Reisenberghütte bei Frauenzimmern einladen.

Zum Gedenken an das Leiden und die Auferstehung Jesu will man die ganze Nacht Wache halten und am nächsten Tag ein Licht vom Reisenberg zur Martinskirche in Frauenzimmern bringen.
Man kann jederzeit vorbeikommen – gerne auch mit Gitarre.
Die „Osterwache" beginnt am Karsamstag, 19. April, ab 20:00 Uhr an der Reisenberghütte und dauert bis zum Morgen des Ostersonntag.
Um 5:45 Uhr wird man zur Martinskirche wandern und dort um 6:15 Uhr mit einer Morgenandacht die Auferstehung Jesu feiern.
Die Osterwache findet bei jedem Wetter statt – das Osterwache-Team freut sich auf Ihren Besuch.

Was ist sonst noch los?

Wir beginnen heute mit dem Hinweis auf die „Geistliche Abendmusik", zu der traditionell am Karfreitag von den Evangelischen Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern mit jährlich wechselnden „Gastspielorten" eingeladen wird.
Sie haben den nebenstehenden Spalten der Titelseite schon entnehmen können, dass dieses Jahr in der Eibensbacher „Marienkirche" musiziert wird.
Ein ganz anderes Genre wird in der „Herzogskelter" geboten. Das Mobile Kino ist am Karsamstag zu Gast im Saal des Hauses und bietet einen Kino-Tag an. Was auf dem Programm steht, können Sie bei den amtlichen Bekanntmachungen von Güglingen nachlesen.
Die Evangelischen Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern wollen am Karsamstag eine Neuerung einführen und laden zur „Osterwache auf dem Reisenberg" ein. Was es damit auf sich hat, lesen Sie auf der Titelseite und bei den Kirchlichen Nachrichten.
Generell empfehlen wir diese Rubrik, damit man weiß, welcher Gottesdienst wann und wo über Ostern angeboten wird.
Die Evangelischen Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern werden noch einmal erwähnt: die alljährliche Kleidersammlung für Bethel wird von Dienstag bis Samstag nächster Woche durchgeführt.
Der Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld lädt am Donnerstag zu einem Vortrag über Kräuterheilkunde ein.

Frohe Ostern
wünschen die Rathaus-Verwaltungen mit ihren Bürgermeistern und den Gemeinderäten allen Einwohnern von Güglingen, Eibensbach, Frauenzimmern, Pfaffenhofen und Weiler.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten der einzelnen Gemeinden

Es feiern Geburtstag:

Güglingen:
Am 17. April; Herr Georg Hann, Heigelinsmühle 4, den 73.
Am 19. April; Frau Margareta Bitz, Otto-Linck-Str. 42, den 73.
Am 20. April; Herrn Manfred Bauer, Am See 14, den 74.
Am 21. April; Herr Rudolf Steinmetz, Kornblumenweg 3, den 73.
Am 22. April; Frau Anna Zopf, Badstr. 3, den 83.
Am 24. April; Herr Manfred Bender, Fasanenweg 13, den 73.

Pfaffenhofen:
Am 24. April; Frau Meta Thüringer, Weinsteige 6, den 90.
Den Jubilaren gratulieren wir ganz herzlich und wünschen ihnen Gesundheit und alles Gute.
Glückwünsche auch an all diejenigen, die nicht in der RMZ genannt werden möchten.

Apothekendienst

Der tägliche Wechsel im Apotheken-Notdienst wurde einheitlich auf 8.30 Uhr an allen Tagen der Woche festgelegt.
Karfreitag, 18. April
Burg-Apotheke, Beilstein,
Hauptstraße 43, Tel. 07062/4350
Ostersamstag, 19. April
Wackersche Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 10, Tel. 07133/4357
Ostersonntag, 20. April
Apotheke Müller, Nordheim,
Obere Gasse 2, Tel.: 07133/9011856
Ostermontag, 21. April
Hölderlin-Apotheke, Lauffen,
Bahnhofstraße 26, Tel. 07133/4990
Dienstag, 22. April
Rats-Apotheke, Brackenheim,
Marktstraße 4, Tel. 07135/6566
Mittwoch, 23. April
Theodor-Heuss-Apotheke, Brackenheim,
Georg-Kohl-Straße 21, Tel. 07135/4307
Donnerstag, 24. April
Stromberg-Apotheke, Zaberfeld,
Weilerer Straße 6, Tel. 07046/930123
Rosen-Apotheke Talheim,
Rathausplatz 34, Tel. 07133/98620
Freitag, 25. April
Neckar-Apotheke, Lauffen,
Körnerstraße 5, Tel. 07133/960197

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Karfreitag, 18. April und Ostersamstag, 19. April
TÄ Peter, Sülzbach, Tel. 07134/510635
Dr. Müller, Heilbronn, Tel. 07131/591790

Ostersonntag, 20. April und Ostermontag, 21. April
Dres. Maier/Lutter/Wieland, Heilbronn, Tel. 07131/89090
Dr. Bühler-Leuchte, Helfenberg, Tel. 07062/914448

Gedenken an Ehrenbürger Dr. Gerhard Aßfahl

Am 10. April 1904 geboren hätte Dr. Gerhard Aßfahl in diesem Jahr seinen 110. Geburtstag gefeiert. Bis ins hohe Alter engagierte sich Aßfahl bei heimatgeschichtlichen Anlässen und verfasste zahlreiche Schriften zur Heimatgeschichte. 1979 wurde Aßfahl von Brackenheim und 1989 von den Zabergäu-Gemeinden Pfaffenhofen, Güglingen, Cleebronn und Zaberfeld auf Grund seiner Leistungen für das ganze Zabergäu zum Ehrenbürger ernannt. Auf dem Zaberfelder Friedhof erinnert eine Stele an den am 27. Juli 2007 in Zaberfeld verstorbenen Heimatforscher und langjährigen Leiter des Zabergäu-Gymnasiums Brackenheim.
Zum Gedenken an Dr. Aßfahl legten die Bürgermeister der Zabergäu-Gemeinden und Ehrenbürger zum 110. Geburtstag eine Blumenschale nieder.

Mitteilung des Landratsamtes Heilbronn

Impfungen verhindern Infektionskrankheiten
Anlässlich der Europäischen Impfwoche vom 22. bis zum 26. April erinnert das Landkreis-Gesundheitsamt daran, dass Impfungen vor Infektionskrankheiten wie Röteln, Hepatitis, Mumps, Windpocken oder Keuchhusten schützen.
Keuchhusten (Pertussis) wird durch Bakterien verursacht. Der Erreger kann auch von Personen weitergegeben werden, die trotz Infektion mit dem Keuchhusten-Bakterium keine Symptome haben. Seit einigen Jahren tritt Keuchhusten immer häufiger bei Erwachsenen auf. In jedem Lebensalter sind harmlose bis schwere Krankheitsverläufe möglich. Für junge Säuglinge kann Keuchhusten sogar lebensbedrohlich sein. Ein Drittel bis rund die Hälfte aller erkrankten Säuglinge steckt sich bei den eigenen Eltern an. Die Impfung ist die beste Möglichkeit, sich gegen Keuchhusten zu schützen. Allerdings sorgen weder die Krankheit noch die Impfung für einen lebenslangen Schutz. Mit Auffrischimpfungen ist es möglich, auch Erwachsene zu schützen
Ziel der gegenwärtigen Impfstrategie ist ein möglichst frühzeitiger und vollständiger Impfschutz für die besonders gefährdeten Säuglinge und Kleinkinder (Grundimmunisierung), der sowohl im Vorschul- als auch im Jugendalter aufgefrischt werden sollte. Gleichzeitig sollten die Erwachsenen im Umfeld von Kleinkindern gegen Keuchhusten geschützt sein.
„Überprüfen und aktualisieren Sie Ihren Impfschutz", empfiehlt Dr. Karlin Stark, die Leiterin des Landkreis-Gesundheitsamts. Weitere Infos unter: http://www.impfen-info.de

Die Arbeitsagentur Heilbronn informiert:

MOTIVATION! – Was Menschen bewegt
BiZ & Donna – Die Veranstaltungsreihe für Frauen
Interessierte können sich am Donnerstag, 24. April in Heilbronn über das Thema Motivation informieren.
Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Sandra Büchele, lädt hierzu von 9 bis 11 Uhr in das Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Heilbronn, Rosenbergstr. 50 ein.
Motivation ist die Triebkraft, die die Menschen leitet. Sie bestimmt ihre Entscheidungen und steuert ihren Lebensweg. Es scheint also wichtig zu sein, die Motive des Handelns – oder Nichthandelns – zu kennen.

Impressum:
Herausgeber der „Rundschau Mittleres Zabergäu" Stadt Güglingen/Gemeinde Pfaffenhofen und WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49–55, 74336 Brackenheim, Tel. (07135) 104-200. Verantwortlich für den Inhalt, mit Ausnahme des Anzeigenteils Bürgermeister Klaus Dieterich, Güglingen bzw. Bürgermeister Dieter Böhringer, Pfaffenhofen bzw. die Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Brackenheim. Bezugspreis jährlich EUR 24,40

In einem Workshop gibt Referentin Andrea Glückler interessante Einblicke in Motivationsmuster und -techniken. Sie lädt ein, über die eigene Motivation nachzudenken. Was ist uns wichtig? Wo wollen wir hin? Und warum nehmen wir uns immer wieder Dinge vor, die wir anschließend nicht umsetzen? Die vorgestellten Tools, Übungen und Reflexionsrunden sind als erste Impulse gedacht.
Es sind noch wenige Plätze frei, die Teilnahme ist kostenfrei. Interessierte können sich per Mail unter Heilbronn.BCA@arbeitsagentur.de anmelden.
Die Veranstaltungsreihe BiZ & Donna findet immer am letzten Donnerstag im Monat statt im Berufsinformationszentrum (BIZ) in der Agentur für Arbeit Heilbronn statt.

Die Standesämter melden

Güglingen
Eheschließungen
Am 11. April 2014 in Güglingen; Borislav Kostadinov und Silvija Miltonova, beide wohnhaft in Güglingen-Eibensbach, Ochsenbacher Straße 16;
Am 12. April 2014 in Güglingen; Özgür Yavuz und Katharina Gundershoff, beide wohnhaft in Güglingen-Eibensbach, Vohbergstraße 7;
Am 12. April 2014 in Güglingen; Alkan Tunctas, Güglingen, Afrisoweg 3, und Deniz Yoleri, Gemmrigheim, Wilhelmstraße 3.
Pfaffenhofen
Sterbefall
Am 9. April 2014 in Pfaffenhofen; Herta Bühler geb. Heidinger, Pfaffenhofen, Hauptstr. 20.

Neckar-Zaber-Tourismus e. V.

Aktuelles vom NZT
Delikatessen am Wegesrand
So manch Schmackhaftes wächst am Wegesrand, schmeckt und ist gesund. Kommen Sie am **Samstag, 19. April,** mit auf Streuobstwiesen, um einige Wildkräuter kennen zu lernen. Treffpunkt und Abschluss im Winzercafé Neipperg. Dauer circa 1,5 bis 2 Stunden. Unkostenbeitrag mit verschiedenen Kräuterköstlichkeiten zum Probieren und Rezepten 10 €, Kinder bis 14 Jahre 6 €. Anmeldung bei Bärbel Manthey, Telefon 07135/960220 oder beim Winzercafé Telefon 07135/965471.
Mit dem Osterhasen auf Entdeckungsreise
Erleben Sie am **Sonntag, 20. April,** eine Weinwanderung mit vielen kleinen Überraschungen, auch für Familien mit Kindern geeignet. Treffpunkt: 10 Uhr, Parkplatz Näser, Cleebronn. Dauer: ca. 3 Stunden. Kosten: 18 € pro Person, Kinder von 6 – 12 Jahren 6 €. Info/Anmeldung: Rosemarie Seyb, Tel. 0151/11980754 oder Rolf.Rosemarie.Seyb@t-online.de
Historische Stadtführung mit Stadtbüttel Hillers Loui
Vor 100 Jahren wurde der Zusammenschluss von Dorf und Stadt Lauffen zur Gesamtgemeinde Lauffen am Neckar feierlich besiegelt. Erleben Sie am **Freitag, 25. April,** mit Stadtbüttel Hillers Loui (alias Stadtführerin Andrea Täschner) Geschichten, Menschen und Ereignisse. Es war nicht immer einfach Kirche und Burg, Dorf- und Stadt-Lauffener unter einen Hut zu bringen. Freuen Sie sich auf eine unterhaltsame Reise in die Zeit unserer Großeltern. Treffpunkt: 18.30 Uhr Marktplatz Städtle. 5 € pro Person (Kinder frei), Anmeldung im Bürgerbüro Lauffen 07133/20770 oder direkt bei Andrea Täschner unter 07133/17593 oder andrea.taeschner@web.de.
Zauberhafte Traubeneiche – Waldspaziergang
Erleben Sie am **Samstag, 26. April** hautnahe Erfahrungen und Entdeckungen rund um die Traubeneiche – Baum des Jahres 2014 bei einer Tour durch den Wald. Für Kinder von 7 – 10 Jahren. Treffpunkt: 10 Uhr, Brackenheim-Neipperg, Drei Eichen. Dauer: ca. 3 Stunden. Kosten: 12 €, begrenzte Teilnehmerzahl. Info und Anmeldung: WaldNetzWerk, Tel. 07131/9941181 oder buero@waldnetzwerk.org.
Neckar-Zaber-Tourismus e. V., Heilbronner Straße 36, 74336 Brackenheim, Tel.: 07135/933525, Fax: 933526, E-Mail: info@neckar-zaber-tourismus.de, www.neckar-zaber-tourismus.de. ÖZ: Mo., 9 – 13 Uhr, Di. – Fr., 9 – 18 Uhr, Sa., 10 – 13 Uhr

Termine

Karfreitag, 18. April
Evang. Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern – „Geistliche Abendmusik" in Eibensbach
Fischereiverein Zaberfeld – Backfischtag
Karsamstag, 19. April
Mobiles Kino – Herzogskelter Güglingen
Ev. Kirchengemeinde Frauenzimmern und Eibensbach– „Osterwache" auf dem Reisenberg
Dienstag, 22. April bis Samstag, 26. April
Evangelische Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern – Kleidersammlung für Bethel
Donnerstag, 24. April
Obst- und Gartenbauverein Zaberfeld – Vortrag Kräuterheilkunde

Naturpark Stromberg-Heuchelberg

Wettbewerb: Wir suchen deinen Tiersteckbrief!
Im Rahmen der Ausstellung „Wilder Stromberg" im Naturparkzentrum, in der wildlebende Tiere des Naturparks vorgestellt werden, findet wieder ein Wettbewerb für Kinder statt.
Stelle uns deine wilden Freunde vor – ob als Bastelarbeit oder Plakat, als Buch oder pfiffiges Spiel: alle Materialien und Techniken sind erlaubt.
Sende deinen Steckbrief bis zum 4. Mai an die folgende Adresse: Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Ehmetsklinge 1, 74374 Zaberfeld.
Oder bring uns den Steckbrief einfach am Naturparkzentrum vorbei ...
Die zehn informativsten und kreativsten Steckbriefe werden während der Dauer der Ausstellung „Wilder Stromberg" im Naturparkzentrum präsentiert. Die Prämierung findet am 18. Mai um 14.00 Uhr am Naturparkzentrum statt.
Folgende Preise kannst du gewinnen:
1. Preis: Du darfst einen örtlichen Jäger auf den Ansitz begleiten und deine Schulklasse erhält eine Führung durch den Wildpark Tripsdrill
2. Preis: Du darfst einen örtlichen Jäger auf den Ansitz begleiten und deine Klasse erhält eine Führung durch die Ausstellung „Wilder Stromberg" im Naturparkzentrum
3. – 6. Preis: Familienjahreskarte für das Naturparkzentrum und den Naturparkwolf, das Maskottchen des Naturparks
7. – 10. Preis: interessante Buchpreise
Weitere Infos unter www.naturpark-sh.de
Erlebnisführungen mit den Naturparkführern „4 Tage Osterzeit auf dem Bauernhof erleben (für Kinder von 6 – 10 Jahren)"
Zaberfeld
Montag, 14. April bis Donnerstag, 17. April, oder Dienstag, 22. April bis Freitag, 25. April, täglich 9 - 14 Uhr
Mit den Kursen wird ein bewusstes Miterleben des Jahreskreislaufes auf dem Bauernhof und in der Natur ermöglicht. Bei verschiedenen Aktionen gibt Naturparkführerin und Bauernhofpädagogin Angelika Hering Einblicke in typische Bauernhofarbeiten wie das Füttern der Tiere, Misten, Traktor fahren ...: Durch den Umgang mit den Tieren lernen die Kinder Verantwortung zu übernehmen. Dazu werden wir basteln, Geschichten erzählen, auf dem Heuboden spielen oder gemeinsam kochen.
Kosten: 85,– € + 10,– € für Material/Lebensmittel, Insgesamt 95,- €
Mitzubringen: Festes Schuhwerk. Rucksack mit Vesper und Getränk für zwischendurch
Anmeldung erforderlich bei Naturparkführerin Angelika Hering, Telefon 07046/7741, hering. zaberfeld@freenet.de
„Literarischer Spaziergang um den Michaelsberg"
Cleebronn, Parkplatz am Näser
Karfreitag, 18. April, 14.00 Uhr
Karfreitagsspaziergang über den Wächter des Zabergäus. Unterwegs gibt es geistige Kostproben von Heine, Busch, Ringelnatz und anderen Literaten sowie kulinarische Kostproben, dem Karfreitag angepasst.
17,–€/Pers., Anmeldung und weitere Infos: Naturparkführerin Ilse Schopper, Tel. 0152/31714723
„Willkommen Bruder Wolf"
(für Kinder von 6 – 10 Jahren)
Donnerstag, 24. April, Zaisersweiher, 15 – 18 Uhr
Keine Angst vorm „bösen" Wolf! Rotkäppchen lügt!
Mit Birgit Walter und Gaby Hoffmann könnt ihr die früheren Strombergbewohner und Vorfahren unserer Hunde von einer ganz anderen Seite kennen lernen. Neueste wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Wolfsrudel friedliche Familienverbände sind. Neugierig? Dann kommt doch mit.
5 € pro Kind, Geschwister 3 € je Kind, Wetterfeste Schuhe und Kleidung
Anmeldung und weitere Infos unter Telefon 07041/45027 oder 0176/54711626

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

GÜGLINGEN

MOBILES KINO

Mobiles Kino am 19. April

Bei der für Ostern geplanten Veranstaltungen des Mobilen Kino gibt es eine Programm-Änderung. Da alle in Güglingen ansässigen Kirchengemeinden die Auffassung vertreten, dass am Karfreitag kein „Mobiles Kino" stattfinden sollte, hat man sich bei der Stadtverwaltung mit dem Kino-Betreiber Klaus Friedrich darauf verständigt, auf die Filme am 18. April komplett zu verzichten und die Programm-Folge für Karsamstag, 19. April, wie folgt zu ändern:

Um 10:30 Uhr:
„Bibi und Tina" – Kino für Frühaufsteher
Auf dem Martinshof warten wieder jede Menge Abenteuer auf die Hexe Bibi Blocksberg und ihre beste Freundin Tina. Diesmal fordert das bevorstehende Pferderennen auf Schloss Falkenstein ihre Freundschaft heraus.

Ihre Konkurrentin Sophia von Gelenberg setzt alles daran, sich Tinas Freund Alex von Falkenstein zu angeln, außerdem will sich der listige Geschäftsmann Hans Kakmann das süße Fohlen Socke unter den Nagel reisen.
Mit etwas Hexerei versucht Bibi die ganze Situation zu retten, doch der Zauber geht zunächst nach hinten los. Nun gilt es, beim großen Pferderennen gleich an mehreren Fronten Unheil abzuwenden ...
Der Film hat keine Altersbegrenzung. Er läuft 100 Minuten und kostet 5 Euro Eintritt.

Um 15:00 Uhr:
„Die Abenteuer von Mr. Peabody & Sherman"
Mr. Peabody begibt sich mit seinem Adoptivsohn Sherman auf Zeitreise. Als der tollpatschige Sherman die Regeln der Zeitreise vernachlässigt, bricht Chaos aus.

Mr. Peabody hat alle Hände voll zu tun, um die Vergangenheit zu reparieren und die Zukunft zu retten.
Der Film läuft 92 Minuten, hat keine Altersbegrenzung und kostet 5 Euro Eintritt.

Um 17:00 Uhr: „Vaterfreuden"
Felix (Matthias Schweighöfer) ist mit seinem Junggesellendasein zufrieden und genießt sein Leben. Als sein nerviger Bruder Henne mit seinem Frettchen Karsten bei ihm einzieht, ändert sich jedoch einiges. Henne erklärt ihm, wie man mit Samenspenden Geld verdient, was Felix ihm dann glatt nachmacht.

Doch Felix möchte gern eine Familie haben. Um diesen Wunsch zu realisieren, versucht er herauszufinden, wer die Empfängerin seiner Samenspende ist. Er erfährt, dass die Fernsehmoderatorin Maren die Mutter seines Kindes wird. Blöderweise ist die aber drauf und dran, einen anderen zu heiraten. Felix lässt sich nicht unterkriegen und versucht alles, um Marens Herz zu erobern.
Der Film ist für Besucher ab 6 Jahren freigegeben. Er Läuft 110 Minuten und kostet 6 Euro Eintritt.

Um 19:30 Uhr: „12 Years a Slave"
Saratoga, New York, Mitte des 19. Jahrhunderts: Der freie Afroamerikaner Solomon Northup lebt ein einfaches, aber glückliches Leben. Sein Geld verdient er als Geigenspieler. Zwei Fremde engagieren den Musiker für einen abendlichen Auftritt und laden ihn danach auf einen Drink ein.

Als Solomon am nächsten Morgen erwacht, befindet er sich in Ketten und wird alsbald auf ein Sklavenschiff in Richtung Louisiana verfrachtet, jeder Widerstand ist zwecklos. Er wird verkauft und muss fortan unter menschenunwürdigen Bedingungen als Sklave arbeiten – vor allem der grausame Plantagenbesitzer Edwin Epps (Michael Fassbender) macht ihm das Leben zur Hölle. Als er im zwölften Jahr seines Martyriums schließlich auf den Sklaverei-Gegner Bass (Brad Pitt) trifft, nimmt sein Leben noch einmal eine dramatische Wendung ...
Der Film ist für Besucher ab 12 Jahren freigegeben. Er läuft 103 Minuten und kostet 6 Euro Eintritt.

Halbseitige Straßensperrung in der Kleingartacher Straße

Ab Donnerstag, 17.04.2014, wird die Kleingartacher Straße auf Höhe des Neubaus der Realschule für die Dauer von ca. 4 Wochen halbseitig gesperrt. Für eventuelle Behinderungen bzw. Einschränkungen im Straßenverkehr wird um Verständnis gebeten.

Gehweg-Sperrung in der Maulbronner Straße
In der Zeit vom 14. bis 25. April wird in Höhe des Gebäudes Maulbronner Straße 54 in Güglingen ein Lichtmast ausgewechselt. Aus diesem Grund muss der Gehweg in diesem Bereich für Fußgänger gesperrt werden. Bitte beachten Sie die Ausschilderung an dieser Baustelle.

Intakte Schulsozialarbeit an der Realschule

Dunja Reimer und Ludwig Filter haben den Güglinger Gemeinderat in Sachen Schulsozialarbeit an der Realschule auf den aktuellsten Stand gebracht. In der Sitzung am 8. April berichteten die beiden im Wechsel über ihre Aufgabengebiete.
Grundlage für die Tätigkeit ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt als Schulträger und der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn, die im November letzten Jahres neu gefasst worden ist.
Nach dem Ortswechsel von Liane Dresler ist Diplom-Sozialarbeiter Ludwig Filter als neuer Mann an die Realschule gekommen. Er wurde von Dunja Reimer in die Arbeit eingewiesen. Danach haben sich die beiden die Aufgabenfelder geteilt.
Dunja Reimer leitet den Arbeitskreis Gewaltprävention, ist einmal wöchentlich beim Spieletreff dabei, hat den Klassenrat bei den „Fünfern" aufgebaut, bietet Einzelfallhilfe für Schüler/-innen, ist regelmäßig beim internationalen Frauen-Frühstück im Familienzentrum dabei und bringt sich mit Ideen und Tagen in die städtische Ferienwoche ein.
Bei Ludwig Filter ist die Einarbeitungsphase nach eigenem Bekunden noch nicht ganz abgeschlossen, aber auf einem guten Weg.
Die Arbeit im Klassenrat, im Anti-Mobbing-Team, die Leitung des Spieletreffs an zwei Tagen und Einzelfallhilfe füllt sein „Tagesgeschäft" aus.
Für Filter geht es darum, offene Begegnungsformen und Kontaktförderung weiter zu entwickeln. Zusammen mit seiner Kollegin Reimer will man im Schuljahr 2013/2014 bestimmte Projekte umsetzen.
Ein Thementag „Jugendsprache" wurde schon veranstaltet. In Kürze will man bei der Gewaltprävention das Thema „Wehr dich, aber richtig" angehen.
Gegliedert nach Altersstufen will man die Projekte „Wir werden ein Team – Klassenrat" für die Fünftklässler, „Gewaltfreie Konfliktlösung" für die Sechser, „Medienkompetenz – Internet-Chatten und Handy-Nutzung ohne Risiko" für die siebten Klassen, „Wer bin ich" in der Klassenstufe 8, „Zukunft planen und gestalten" für die Neuner und „Übergänge gestalten – Abschied als Chance" in der Klassenstufe 10 in diesem Schuljahr angehen. Schwerpunkte sollen auf die Ausarbeitung der präventiven Angebote in den Klassenstufen 5 bis 7 gelegt werden.
Ein sogenanntes Sozialcurriculum – zu deutsch: „soziales Lernen und erfolgreicher Umgang mit belastenden Lebensumständen und negativen Stressfolgen" steht auf der Agenda des Schuljahres 2014/2015.
Darüber hinaus will man die Vernetzung der Schulsozialarbeit mit dem Jugendzentrum und dem Familienzentrum weiter ausbauen. Völlig offen steht man dem teilweise schon eingeführten Ganztagesbetrieb gegenüber. Wenn die Erweiterung von den fünften Klassen auf die nächsten Klassenstufen vorgenommen wird, will man sich mit noch nicht definierten Projekten beteiligen.
Auf eine personelle Veränderung muss man sich allerdings jetzt schon einstellen: Dunja Reimer geht im August in Mutterschutz – eine Nachfolge ist also für das Schuljahr 201472015 zu suchen.

KiTa-Bedarfsplanung wird vom Gemeinderat mitgetragen

„Es ist eines unserer wichtigsten Themen und deshalb regelmäßig auf der Tagesordnung". So leitete Bürgermeister Klaus Dieterich die Vorstellung der Bedarfsplanung samt der Weiterentwicklung von Angeboten für die Kinderbetreuung in den städtischen Einrichtungen ein. Die Bürgervertreter sahen dies in der Gemeinderatssitzung am 8. April genauso und nahmen den halbjährlichen Report positiv zur Kenntnis und stimmten den Beschlussanträgen ausnahmslos zu.

Die Stadt Güglingen erfüllt ihre Rechtspflicht auf einen Kindergartenplatz schon seit vielen Jahren. Jetzt will man sich verstärkt auf die Ganztagesbetreuung und den Ausbau der Krippen-Betreuung konzentrieren.

Hauptamtsleiterin Doris Schuh stellte in den Mittelpunkt ihrer Aussagen, dass man bei den Kindertagesstätten einen deutlich steigendenden Trend zur Ganztagesbetreuung und Krippen-Betreuung erkennen könne. 65 Plätze sind mittlerweile dafür geschaffen worden. Bis zum Frühsommer sind alle belegt. Man könne deshalb keine Entwarnung geben.

Analog zu den Schulen müsse wohl in absehbarer Zeit auch wieder im Kindergartenbau investiert werden. Hintergrund für diese Einschätzung ist die Ausweisung neuer Bauplätze und die damit verbundene Ansiedelung junger Familien. Steigende Geburtenzahlen werden im Halbjahresreport ebenfalls aufgezeigt. Allerdings ist dies eher dem Zuzug von Familien geschuldet. Im direkten Vergleich zum Vorjahres-Zeitraum stellt man ein Plus von 44 auf 57 Kinder fest.

Im Blick auf den Personalstand wird ausgesagt, dass man zwar eine Verknappung feststellt, aber noch keine direkten Probleme sieht. Dazu trägt auch bei, dass sich veränderte Rahmenbedingungen des Landes bei Vergütung und Fortbildung mittlerweile wieder positiver auf das Berufsbild der Erzieherinnen auswirken. Nicht zuletzt sorgt die Stadt mit „eigenen" Ausbildungsplätzen dafür, „dass der Spagat zur Aufrechterhaltung des Betriebes" noch gemacht werden kann.

Für wichtig und notwendig hält es die Hauptamtsleiterin, dass vorhandene Kooperationsmodelle mit heimischen Firmen und öffentlichen Einrichtungen weiter ausgebaut werden.

Sprecher aller im Rat vertretenen Fraktionen waren der Meinung, dass sich die Kindergartenbetreuung in Güglingen seit Jahren auf einem hohen Niveau befindet. Allerdings könne man sich auf diesem Status nicht ausruhen, sondern müsse sich den manchmal auch kurzfristig eintretenden Herausforderungen stellen.

Die Hochrechnungen des Hauptamtes basieren auf den aktuellen Geburtenzahlen der letzten Jahre. Durchschnittlich werden 3,5 Jahrgänge mit 52 Kindern pro Kindergartenjahr in den fünf Kindergärten im Stadtgebiet betreut.

Rechnerisch bedeutet dies, dass mindestens 182 Plätze für Kinder ab 3 Jahre und 48 für Kinder unter 3 Jahre in den unterschiedlichsten Betreuungsformen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aktuell stehen 201 Plätze für Kinder zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 53 Plätze für Kinder bis 3 Jahre zur Verfügung.

Bei den Beschlussanträgen folgten die Gemeinderäte den Vorschlägen der Verwaltung. Man ist sich darin einig, momentan vorhandene „rechnerische Überhänge" bei freien Plätzen nicht abzubauen, sondern auf 2-Jahres-Sicht eher auszubauen.

Bei der Kleinkind-Betreuung will man dem von Bund und Land vorgezeichneten Weg folgen und das Platzangebot von 35 auf 40 Prozent aufstocken. Dem zu erwartenden und teilweise schon vorhandenen Fachkräftemangel will man mit der Zurverfügungstellung von Ausbildungsplätzen begegnen.

Dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz in Güglingen schon vor der gesetzlichen Verpflichtung erfüllt ist, steht seit Jahren außer Frage. Bedarfsgerechte Angebote in den unterschiedlichsten Betreuungsformen stehen in allen drei Stadtteilen zur Verfügung. Dabei besteht auch „Wahlfreiheit" – und das bedeutet, dass Eltern für ihre Kinder nicht unbedingt in ihrem Wohn-Stadtteil die für sie „passende" Betreuung aufsuchen können.

Jetzt will man sich auf die Schwerpunkte wie Ganztagesbetreuung und Krippenplatz-Angebot noch mehr konzentrieren und weiterhin flexibel genug sein, auf aktuelle Situationen und Veränderungen kurzfristig reagieren zu können.

Der „Hort" steht hoch im Kurs

Die Betreuung von Kindern im Hort der Katharina-Kepler-Schule ist stark gefragt. Zu dieser Feststellung kommt Ursula Wössner, die diese städtische Einrichtung seit fünf Jahren leitet. In der Gemeinderatssitzung am 8. April wurde den Bürgervertretern vermittelt, wie sich der Hort seit seiner Gründung vor fünf Jahren entwickelt hat.

Der Hort an der Katharina-Kepler-Schule ist zu einer festen Größe bei der Kinderbeteuung geworden. Nicht nur spielen, sondern auch Hausaufgabenbetreuung ist regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Es ist schon beeindruckend, wie dieses Betreuungsangebot für Kinder vor dem Unterricht und nach Schulschluss in Anspruch genommen wird. Im September 2009 hat Ursula Wössner mit 3 Mitarbeiterinnen 20 Kinder betreut. Mittlerweile sind daraus 50 Kinder in zwei Gruppen geworden. Die Mitarbeiterzahl ist auf 6 gestiegen.

Die jährlich steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen konnte man durch die Zurverfügungstellung von drei ehemaligen Klassenzimmern und einem Büroraum gerecht werden. Der Personalbedarf wurde zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und mit vier Teilzeitkräften abgedeckt.

Allerdings ist die Belegungsstärke der Räumlichkeiten aktuell an ihre Grenzen gestoßen. Weil aber für das kommende Schuljahr schon wieder 18 Neuanmeldungen vorliegen und abzusehen ist, dass auch während des Schuljahres 2014/2015 weitere Anfragen kommen, will man vorsorglich eine schon einmal erteilte Ausnahmegenehmigung beim Kommunalverband Jugend und Soziales beantragen, dass der Hort mit behördlicher Erlaubnis bis zu 60 Kinder in den vorhandenen Räumen aufnehmen kann.

Offensichtlich kommen die bedarfsorientierten Öffnungszeiten am Hort gut an. Nach dem Verständnis der Stadtverwaltung ist es eine Fortsetzung der Betreuung, die in den Kindergärten im Güglinger Stadtgebiet beginnt und so den Eltern gute Möglichkeiten bietet, familiäre Verpflichtungen und berufliche Notwendigkeiten unter einen Hut zu bringen.

Der Hort bietet seine Betreuungsdienste von 6.30 bis 17 Uhr an. Man kann die flexiblen Angebote auf drei Arten auswählen: entweder vor dem Unterricht, nach dem Unterricht oder ganztägig zu den genannten Öffnungszeiten.

Im Hort wird aber nicht nur auf die Kinder „aufgepasst".

Sie können sich mit Spielen, Basteln, Kochen und Experimentieren die Zeit vertreiben – aber gelernt wird auch. Zwei Ehrenamtliche begleiten das Hort-Personal bei der Hausaufgabenbetreuung.

Im Gemeinderat wurde der Rückblick samt Situationsbericht positiv aufgenommen. Wie die Rathaus-Verwaltung sehen die Bürgervertreter darin eine Fortsetzung der Betreuung, die in den Kindergärten im Güglinger Stadtgebiet beginnt und so den Eltern gute Möglichkeiten bietet, familiäre Verpflichtungen und berufliche Notwendigkeiten unter einen Hut zu bringen.

FiZ-Jahresbericht 2013 stellt den Gemeinderat zufrieden

„Positive Kenntnisnahme" haben die Bürgervertreter in ihrer Sitzung am 8. April bei der Präsentation des Jahresberichtes 2013 samt der Stellen- und Aufgabenbeschreibung für das Familienzentrum (FiZ) signalisiert. Das Gremium hatte im September letzten Jahres bei der Beschlussfassung über die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges ein solches Dokument eingefordert.
Schon im April letzten Jahres hatte Monika Hamann in einem persönlichen Referat dargestellt, wie sie die Arbeit im FiZ gestaltet. Jetzt hat sie den gewünschten Jahresreport 2013 vorgelegt und dabei die Organisationsstruktur samt den Tätigkeitsbereichen in allen Facetten beleuchtet. Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass die personelle Aufstockung der Personalstelle von 50 auf 80 Prozent wegen gestiegener Aufgaben und Anforderungen notwendig war und ist.
Auch der zweite Teil der gemeinderätlichen Forderung – die Stellenbeschreibung für die Leitung des FiZ – hat keinen Grund zu Fragen gegeben.

Satzungsbeschluss für Friedhofserweiterung Frauenzimmern

In seiner Sitzung am 8. April hat der Gemeinderat im Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Friedhof Frauenzimmern" die letzte bürokratische Hürde übersprungen und den vom Ingenieurbüro Koch und Käser (Untergruppenbach) entwickelten Plan als Satzung beschlossen und verabschiedet.
Nach der Anhörung im sogenannten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurde jetzt „Grünes Licht" für die Friedhofserweiterung gegeben. Die Fläche gliedert sich direkt an die bestehende Anlage bei der Martinskirche an und erstreckt sich auf knapp 450 Quadratmeter in nördlicher Richtung. Etwa 21 Einzelgräber und 23 Urnengräber können angelegt werden.
Einem Änderungswunsch wurde bei der Abstimmung Rechnung getragen. Bei der Artenempfehlung für den Pflanzzwang sollen keine Obstbäume wie Äpfel, Birne, Kirsche oder anderes Steinobst vorgeschrieben werden.

Wasserversorgungs-Satzung neu gefasst

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. April die Wasserversorgungs-Satzung der Stadt Güglingen neu gefasst. Anstatt einer 6. Änderung hatte die Verwaltung empfohlen, die derzeit gültige und aus dem Jahr 2002 stammenden Bestimmungen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
Bei der Neufassung hat man sich das Ende 2012 vom Gemeindetag Baden-Württemberg veröffentlichte Satzungsmuster zugrunde gelegt und den Güglinger Modalitäten der Wasserversorgung angepasst. Der Beschluss erfolgte bei einer Stimmenthaltung.
Die neue Wasserversorgungssatzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes im kompletten Wortlaut veröffentlicht.

Abwassersatzung geändert

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Güglingen ist am 8. April in der Gemeinderatssitzung zum zweiten Mal geändert worden.
Dabei ging es um die Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, um klarstellende Regelungen bei den Abwassergebühren und -beiträgen als öffentliche Last und bei der Nachweisführung über nicht eingeleitete Abwassermengen.
Die Änderung wurde bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich akzeptiert. Der Wortlaut der geänderten Paragraphen der Abwassersatzung wird in dieser RMZ-Ausgabe veröffentlicht.

Erschließungs-Beitragssatzung geändert

Eine Formalie für künftige Bebauungspläne hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. April beschlossen und bei der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine zweite Änderung seit deren Rechtskraft beschlossen. Die Abstimmung erfolgte einstimmig.

Privater Erschließungsträger für „Herrenäcker-Baumpfad" wird gesucht

Das Wohngebiet „Herrenäcker-Baumpfad" soll von einem privaten Träger als Bauland erschlossen werden. Diesen Beschluss fasste der Gemeinderat bei 5 Enthaltungen der BU-Fraktion.
In der Sitzungsvorlage wurden dem Gremium die Vor- und Nachteile beim klassischen Verfahren (Erschließung durch die Kommune) und der privaten Erschließung aufgezeigt. Aufgrund bisher gemachter Erfahrungen bei der Baulanderschließung tendierte die Verwaltung auf die Übertragung der Arbeiten an ein privates Unternehmen. Nachdem aber der Erschließungsträger, der bisher für die Stadt Güglingen bei früheren Baulanderschließungen aus Altersgründen nicht mehr tätig ist, wurde die Verwaltung damit beauftragt, entsprechende Angebote für diese Leistungen einzuholen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Modernisierung BHWK Stadtmitte stockt

Die Auftragsvergabe für die Erneuerung des Blockheizkraftwerkes Stadtmitte (BHKW) und der Heizungstechnik ist vorläufig auf Eis gelegt. Der Gemeinderat sah sich in der Sitzung am 8. April nicht in der Lage, dem Vergabebeschluss der Verwaltung zu folgen.
Bereits im Mai 2013 wurde den Bürgervertretern die Konzeption zur Modernisierung der beiden BHKW-Module und die Optimierung der Anlagen-Peripherie vom Ingenieurbüro IBS Schuler aus Ludwigsburg vorgestellt. Damals hatte der Gemeinderat einstimmig den Beschluss gefasst, die notwendigen Maßnahmen umzusetzen und die erforderlichen Arbeiten auszuschreiben. Aufgrund der Kostenschätzungen war man seinerzeit von einer Summe von insgesamt 227.500 Euro netto ausgegangen. Dieser Betrag wurde auch in den Etats von 2013 und 2014 eingeplant.
Dies geschah im Februar 2014. Allerdings wurden zur Submission am 18. März nur jeweils ein Angebot für die beiden Maßnahmen vorgelegt. Die Offerten waren von IBS Schuler rechnerisch und fachtechnisch geprüft worden. Die Angebotspreise wurden als angemessen und marktüblich bezeichnet.
Nach den Ausschreibungsergebnissen vom 18. März stellt sich aber jetzt eine Bruttosumme von rund 325.000 Euro dar. Etwas mehr als 225.500 Euro für die Erneuerung der BHKW-Module und knapp 100.000 für die Heiztechnik müssten investiert werden.
Die allererste Frage im Gemeinderat war, warum nur jeweils ein Angebot zur Submission eingereicht worden ist. Die zweite ging in die Richtung, die genannten Kosten nochmals überprüfen und die Ausschreibung aufgrund der hohen Abweichungen von der Kostenschätzung aufheben zu lassen.
Das Bauamt im Rathaus wird sich jetzt ein weiteres Mal mit IBS Schuler in Verbindung setzen und um die vom Gemeinderat gewünschten Auskünfte bitten. Der Vergabebeschluss an die Bieterfirmen und die Finanzierung einer überplanmäßigen Ausgabe von etwa 103.000 Euro wurde so lange zurückgestellt. Demzufolge wird man auch den Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten mit Baubeginn im Mai dieses Jahres kaum halten können.

Verschiedenes im Gemeinderat

Sportplatz- und andere Fragen
In der Sitzung am 8. April brachte Stadtrat Markus Xander die Beschwerden des Sportverein Frauenzimmern und des TSV Güglingen wegen der Sperrung bzw. Unbespielbarkeit der Plätze und dem TSV-Wunsch nach einem Kunstrasenplatz vor. Ebenso wurde das Thema Sportplatzbeleuchtung in Frauenzimmern und das Anbringen von Bannerwerbung im Stadtgebiet nach dem Vorbild der Stadt Brackenheim angesprochen und nach dem Sachstand bezüglich der Stellenausschreibung für die Verstärkung des Vollzugsdienstes gefragt.
Zur Sportplatz-Problematik wurde von der Verwaltung angemerkt, dass die Sperrung der Plätze in Güglingen aufgrund unsachgemäßer Nutzung notwendig war, um weitere Schäden zu verhindern.
Beim Frauenzimmerner Sportplatz will man aufgetretene Staunässe mit einer Tiefenlockerung beheben.
Zur Flutlicht-Frage in Frauenzimmern wurde ausgesagt, dass man an bestehende Gerichtsurteile gebunden sei und technische Weiterentwicklungen bei LED-Lampen abwarten wolle.
Zur Banner-Werbung im Stadtgebiet wurde mitgeteilt, man mache sich Gedanken dazu und bei der Vollzugsdienst-Ausschreibung hat man auf laufende Vorstellungsgespräche verwiesen.
Eibensbacher Kreisel
Sarkastische Bemerkungen konnte sich Stadtrat Friedrich Jürgen Kühne bei seiner Wortmeldung

zum Eibensbacher Verkehrskreisel nicht verkneifen. Man habe erleben dürfen, dass das Landratsamt in der von einem Unbekannten aufgestellten Armbrust ein sehr hohes Unfallrisiko gesehen hat und technische Abhilfe geschaffen werden musste.
Jetzt stelle er fest, dass rings um den Kreisel Hinweisschilder auf Stahlrohr mit Beton-Fundament in den Boden gesetzt worden sind, die nach seiner Einschätzung ein weit höheres Gefahrenpotenzial darstellen. „Wir dürfen uns nicht für dumm verkaufen lassen" ließ er seinem Unmut und einem nicht druckfähigen Wort freien Lauf.
Mehr als zustimmende Worte vom Bürgermeister bekam er dafür nicht. An der Auffassung der Straßenverkehrsbehörde könne das Rathaus leider nichts ändern.

Baubeginn an der Güglinger Realschule

Erweiterung und Umbau per Spatenstich symbolisiert

„Ein langer und schwieriger Weg liegt hinter uns – jetzt kann es endlich losgehen". Mit diesen Worten begrüßte Bürgermeister Klaus Dieterich an der Güglinger Realschule. Mit dem ersten Spatenstich wurde der Beginn der Baumaßnahmen zur Erweiterung und zum Umbau am 9. April 2014 signalisiert. Über 90 Gäste aus Politik, Schule und öffentlichem Leben wurden nach verschiedenen Ansprachen und guten Wünschen Zeuge dieses symbolischen Aktes.
Nach den Plänen des Heilbronner Architektenteams Mattes und Sekiguchi soll die Realschule „fit für die Zukunft" gemacht werden. Man hat den ambitionierten Plan, dass der Neubau entlang der Kleingartacher Straße bis zum Schuljahresbeginn 2015 bezugsfertig ist. Danach will man den vorhandenen Bestand verändern und die gesamten Baumaßnahmen bis Ende 2015/Anfang 2016 fertiggestellt haben.

„Teach the children well" ertönte es zunächst einmal über das Baugelände. Ein eigens gebildeter Lehrer-Chor intonierte den Song, der manchen Menschen einen Werte-Kompass zur Ausrichtung ihres Lebens empfiehlt.
Diesen Kompass brauchte das Stadtoberhaupt bei seiner Begrüßung allerdings nicht. Er ging vielmehr auf die Notwendigkeit des Schulhausbaues ein und rief in Erinnerung, dass bei seinem Amtsantritt vor etwas mehr als 20 Jahren rund 450 Mädchen und Jungen die Realschule besuchten. „In der Spitze waren es dann über 1.000 und heute sind es mit knapp 900 nicht viel weniger".
Man versuche jetzt, mit dem Neubau und der Erweiterung notwendigen Platz für naturwissenschaftliche Räume samt ganztägigem Schulbetrieb zu schaffen und die vorhandene Raumnot zu beseitigen. Dafür sollen rund 6,4 Millionen Euro ausgegeben werden.
Dieterich lobte die Gespräche mit den zuständigen Entscheidungsträgern im Regierungspräsidium.
„Diesmal war es kein Geschachere um Zuschüsse, sondern konstruktive Gespräche auf Augenhöhe und den entscheidenden Hinweisen, aus welchen Töpfen das Projekt in Güglingen bedient werden kann", sagte er an die Adresse von Staatssekretär Ingo Rust vom Finanzministerium, der zum Spatenstich gekommen war.

„Wir unterstützen Projekte gerne, wenn es um Bildung geht", war die direkte Antwort von Rust, der sich mit der Stadt und der Schule darüber freute, dass insgesamt 2,6 Millionen Euro aus Landesmitteln für die Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen bewilligt werden konnten. „Güglingen ist vorbildlich im Bildungsbereich".
Nach zwei kleinen Musik-Einlagen von Max Bauer und Marie Sura richtete Architekt Franz-Josef Mattes Grußworte an die Gäste. „Papier war geduldig, jetzt kommt der Beweis, wie wir die Planungen umsetzen und die Kosten und Ausschreibungen im Rahmen halten", war seine Kernaussage.
Mattes ist zuversichtlich, den ehrgeizigen Zeitplan halten zu können. Beim Neubau sieht er auch keine Probleme. Eine größere Hürde könnte allerdings der Umbau darstellen. „Wir wissen nicht, was da alles drin ist", gab er ein kleines Signal. Er wünschte – wie seine Redner am Spätnachmittag – einen reibungslosen und vor allem unfallfreien Bauverlauf und bat die Schul-Nutzer samt den Nachbarn um Nachsicht, wenn jetzt Lärm, Schmutz und andere Beeinträchtigungen kommen.
Für Rektor Klaus Pfeil war der erste Spatenstich ein Tag der Freude. „Jetzt geht's los, wir haben genug geplant und wollen jetzt bauen", rief er der Besucherschar zu.
Man wolle mit der Erweiterung und dem Umbau den radikalen Veränderungen in der Schul-Landschaft Rechnung tragen und die Realschule räumlich fit für die Zukunft machen.
Pfeil bedankte sich bei allen Planungsbeteiligten und Entscheidungsträgern für die Investition in der bekannten Größenordnung. „Die Realschule steht am Scheideweg" sagte er im Blick auf die Veränderungen in der Bildungslandschaft.
Umso mehr freue er sich darüber, dass in Bildung und somit in Kapital investiert werde, das ein wesentliches Qualitätszeichen einer Kommune darstelle.
Mit „leaving on a jet plane" schloss der Lehrer-Chor den Redenzyklus ab.
Und dann wurde der Spaten von den Menschen in die Hand genommen, die im Wesentlichen bislang dazu beigetragen haben, dass gebaut werden kann – einschließlich derer, die jetzt einen Teil ihres Lebensmittelpunktes wohl bis Anfang 2016 bei der täglichen Arbeit haben.

Geschenk zum Spatenstich

Normalerweise ist es nicht üblich, dass zum Beginn von Baumaßnahmen Geschenke verteilt werden. Beim Spatenstich für die Erweiterung samt Neubau der Realschule war dies aber anders.

Vor einigen Jahren wurde bekannt, dass an der Realschule „Das Tagebuch der Waldläufer" erarbeitet worden ist.

Dieses Werk mit Arbeiten von Schülern, die 1964 die Realschule besucht hatten, sollte nach Möglichkeit wieder an seinen ursprünglichen Standort zurückkommen.

Ulrich John, einstmals Leiter des Güglinger Forstamtes, hat das Original dieses Tagebuches bei sich zu Hause in Freudenstadt aufbewahrt und es der Stadt Güglingen als Erinnerungsstück angeboten.

Jetzt nutzte Bürgermeister Klaus Dieterich die Gelegenheit, ließ vom Original Kopien anfertigen und als Geschenk für die Realschule zum Spatenstich aufbereiten.

Ein ganzes Jahr lang hatten die damaligen Fünftklässler (heute 9. Klasse) den Wald und die Natur beobachtet, ihre Erkenntnisse und Erlebnisse fein säuberlich niedergeschrieben und mit Zeichnungen und Fotos versehen. Mit dieser Gemeinschaftsarbeit gewannen die Schülerinnen und Schüler anno 1964 beim Wettbewerb der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald den 1. Preis.

„Dieses Tagebuch unterstreicht, dass auch schon vor 50 Jahren an der Realschule stets fortschrittlich unterrichtet wurde", sagte er bei der Übergabe der Kopie an Realschulrektor Klaus Pfeil.

Aus den Blättern sprechen Begeisterung, Beobachtungsgabe und Geduld, handwerkliche Fähigkeiten, wache Sinne und verinnerlichtes Wissen.

Begriffe wie Projektarbeit, Teamarbeit, fächerübergreifendes Lernen dürften in den 1960er-Jahren noch nicht existiert haben. Dennoch spiegelt diese Arbeit all das wider.

Leider konnte der „Finder" dieser Tagebücher nicht mehr zum Spatenstich nach Güglingen kommen. Er ist mittlerweile verstorben. Dafür stattete seine Frau Christa am 8. April einen Besuch ab und zeigte so die Verbundenheit zu Güglingen.

„Wir haben eigentlich nie den Kontakt verloren" freute sie sich bei einer kurzen Ansprache. Sie beglückwünschte die Schulleitung zu diesem einmaligen Werk ehemaliger Schüler, weil darin alle Begabungen eingebracht worden seien, die das Lernen an der Realschule Güglingen über Jahrzehnte auszeichnen.

Wasserversorgungssatzung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Güglingen vom 01.05.2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Güglingen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Stadtwerke Güglingen" zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Güglingen.

Die Stadt Güglingen kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wirtschaftsförderung Zabergäu. Die Stadt Güglingen überträgt das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung dem Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Güglingen liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Güglingen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt Güglingen kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Güglingen einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt Güglingen räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Güglingen einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Güglingen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt Güglingen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt Güglingen ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt Güglingen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Güglingen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt Güglingen hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Güglingen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Güglingen zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt Güglingen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt Güglingen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt Güglingen mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Güglingen zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt Güglingen mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt Güglingen für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt Güglingen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 43 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Güglingen erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausan-

schlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Güglingen unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).
   Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt Güglingen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt Güglingen vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt Güglingen) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Güglingen oder ein von der Stadt Güglingen zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Güglingen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Güglingen zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Güglingen oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt Güglingen oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt Güglingen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt Güglingen ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Güglingen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Güglingen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt Güglingen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt Güglingen abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Stadt Güglingen stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt Güglingen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt Güglingen. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet.

Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt Güglingen ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Güglingen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Güglingen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt Güglingen abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadt Güglingen die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt Güglingen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt Güglingen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Güglingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Güglingen zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.
(4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü.N.N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.
(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2, 4 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung.
Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5 mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Weitere Beitragspflicht , Nachveranlagung

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkraftkreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,83 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. v. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Stadt Güglingen kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Güglingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße
Maximaldurchfluss (Q*max*) bis 12 cbm/h
Nenndurchfluss (Qn) bis 6 cbm/h
1,00 Euro pro Monat.
Wasserzähler mit einer Nenngröße (Qn) größer 6 cbm/h werden im Einzelfall kalkuliert und festgesetzt.
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr pro Monat 2,00 €.
(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,75 €.
(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,75 €.
(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 3,45 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt Güglingen den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1. fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
(6) Die Gebührenschuld gem. § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 31. Mai; 31. August und 30. November zur Zahlung fällig.
(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Güglingen anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt Güglingen mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Güglingen weiterleitet,
3. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt Güglingen mitteilt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
5. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
6. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Güglingen bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Güglingen aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Güglingen oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Güglingen oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Güglingen verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Güglingen ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50 €.
(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt Güglingen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind.
Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Güglingen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt Güglingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.02.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Güglingen, den 09.04.2014
Klaus Dieterich,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abwassersatzung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Güglingen vom 01.05.2014
– 2. Änderung –

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 08.04.2014 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N. N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.

(4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N. N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2, 4 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und 2, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 3 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 32 Nr. 4

a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 32 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 41 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

a) Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Güglingen finden entsprechend Anwendung.
b) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 41 Abs. 2 a) vorhanden, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen.

§ 41 Abs. 2a) gilt entsprechend.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m^3/Jahr ausgenommen.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingelei-

tete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
a. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
b. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- im Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 2,33 €
- im Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2014 2,61 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m²
versiegelte Fläche
- im Zeitraum 01.01.2010 – 31.12.2012 0,24 €
- Im Zeitraum 01.01.2013 – 31.12.2014 0,28 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,61 €
(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,61 €
für Nass-Schlamm pro m³ 25,00 €
(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

(1) Steht der Zwischenzähler im Eigentum der Stadt Güglingen,
beträgt die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 pro Monat 0,90 €
(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Die Zählergebühr gemäß § 42 a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
(5) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 50 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Abwassersatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
Güglingen, den 09.04.2014
Dieterich, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Erschließungsbeitragssatzung

Satzung der über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
– 2. Änderung – vom 01.05.2014

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 der Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 08.04.2014 folgende 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.09.2006 beschlossen:

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
a. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
b. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
a. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
b. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Firsthöhe (FH) über Normalnull (ü. N. N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der FH. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 1.
(4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und der Traufhöhe (TH) oder des höchsten Gebäudepunktes (HGP) über Normalnull (ü. N. N.) fest, so ergibt sich die Gebäudehöhe aus der Differenz zwischen der EFH und der TH bzw. zwischen der EFH und dem HGP. Die Berechnung erfolgt entsprechend Absatz 2.
(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2, 4 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
Güglingen, den 09.04.2014
Dieterich, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

MEDIOTHEK GÜGLINGEN

Öffnungszeiten über Ostern
Die Mediothek hat am Karsamstag geschlossen. In der Osterwoche haben wir wie gewohnt offen zu den üblichen Öffnungszeiten. Die Märchenzeit fällt im April aus und ist erst wieder am letzen Freitag im Mai.

Read & Share – Christliche Bücherecke
Lydia Schmalzhaf lädt am Dienstag nach Ostern, 22. April, wieder ein zur gemeinsamen Lektürerunde. Treffpunkt: 19.30 Uhr in der Mediothek. Informationen bei Frau Lydia Schmalzhaf (07138/6711).

Fliegender Teppich
Gleich eine Woche nach Ostern startet der Fliegende.
Alle, die sich zum 28. April angemeldet haben, seien bereits jetzt daran erinnert. Um 14.30 und 15.30 Uhr beginnt es für alle Bilderbuch- und Bastelfreunde ab 5 Jahre.
Zum Termin um 15.30 Uhr sind noch Anmeldungen möglich. Kosten 1 EUR.

Muttertag-Basteln im Jahreslauf
Heike Schmid lädt am Montag, 5. Mai, alle Bastelfreunde ab der 2. Klasse zum jahreszeitlichen Muttertags-Basteln ein.
Nach einer Geschichte geht es zum gemeinsamen Basteln. Wir um Voranmeldung in der Mediothek (07135/964150). Kosten 1 EUR.

Onleihe und E-Bookreader
Die Bibliothek in der Westentasche.
Nach der Veranstaltung im Januar, wiederholen wir am Donnerstag, 15. Mai, den informativen Vortrag zur Nutzung der digitalen Medien von der Onlinebibliothek mit PC, E-Book-Reader, Smartphone und Co. Der Referent Jürgen Schuh vermittelt den ersten Zugang zu den neuen Medien und zeigt anschaulich, wie Sie das E-Book auf Ihr Gerät bringen. Eine Gemeinschaftsveranstaltung von Mediothek und Volkshochschule Oberes Zabergäu. Eintritt 4 EUR.

PAVILLON Gartacher Hof

Dienstagstreff
Zum fröhlichen Beisammensein laden wir Sie jeden Dienstag ab 14:30 Uhr in den Pavillon der betreuten Altenwohnungen Weinsteige 4, Gartacher Hof recht herzlich ein.
Bei Kaffee, Kuchen und einem interessanten Programm mit Musik, Geschichten, Singen und Lachen, können Sie getrost den Alltag zu Hause lassen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.
Ansprechpartner: Doris Pfeffer, Tel. 16421.
Das Dienstagstreffteam wünscht frohe, gesegnete Osterfeiertage.
Nächster Treff: Dienstag, 29. April 2014.

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn

Messstelle	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchste Geschwindigkeit
01.04.2014					
Lindenstr.	16.10 – 17.05	30 km/h	131	3	41 km/h
Stockheimer Str.	17.25 – 18.20	50 km/h	259	12	75 km/h
04.04.2014					
Güglinger Str.	18.50 – 19.50	50 km/h	108	4	64 km/h
Brackenheimer Str.	20.10 – 20.45	50 km/h	309	16	67 km/h
07.04.2014					
Ochsenbacher Str.	12.35 – 13.15	30 km/h	81	12	54 km/h

Amtliche Bekanntmachungen und Nachrichten

PFAFFENHOFEN

Zabergäu-Lauf:

Hoffen auf gutes Wetter und viele Teilnehmer

Der Startschuss fällt am Samstag, 26. April, um 15.30 Uhr beim Rathaus in Pfaffenhofen: Dann eröffnen die Bambini den 12. Zabergäu-Lauf in Pfaffenhofen. Die Veranstalter hoffen auf gutes Wetter und ein großes Teilnehmerfeld. Der Jugendlauf (15.45 Uhr) führt über 1,5 km, der Jedermannlauf (16 Uhr) über 5,5 km, der Hauptlauf über 10,5 km. Für die ganz Hartgesottenen bietet die Dinosaurier Challenge 18,5 km mit 350 Höhenmetern.
Kartoffel Wild in Eppingen stellt wieder Kartoffeln und Zwiebeln für alle Teilnehmer zur Verfügung – 700 Kilo bzw. 700 Pfund.
Auf Bambinis, Schülerinnen und Schüler warten Urkunden, Medaillen, Caps und lustige Dino-Figuren. Die 300 Caps werden gesponsert von Salon Bärbel (Anja Ott), Lackiererei Riedinger, Kolb Allianz und dem Sportförderverein. Den drei Erstplatzierten beim Hauptlauf (Männer und Frauen) werden Pokale und den Besten der Dino-Challenge feine Tröpfchen der Weingärtner Cleebronn-Güglingen überreicht. Zudem erhalten Siegerin und Sieger spezielle Sandstein-Trophäen.

Ausklang beim TSV-Sportheim
Nach dem Lauf können die Sportlerinnen und Sportler den Abend beim TSV-Sportheim ausklingen lassen.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.

Dank an die Hauptsponsoren
Der TSV, der Sportförderverein und die Gemeinde als Veranstalter bedanken sich bei den Hauptsponsoren: Ensinger-Mineralquellen, Volksbank Brackenheim-Güglingen, Lackiererei Riedinger, Kolb Allianz, Salon Bärbel (Anja Ott), Jo Mehl, Weingärtner Cleebronn-Güglingen, Firma Schunk, Techniker Krankenkasse (Sarah Schmidt), Kartoffel Wild Eppingen.

Dank an die Werbepartner
Firma Rotex, Firmen AKG und A+S, Silotec GmbH, Wasserbäch Sanitär und Flaschnerei, Geschmack-Sachen, Fach-Fußpflegepraxis Elke Frank, Modehaus Alfred Holzhäuer, Lang Verpackungen, Firma Schweyher, Weingut Wachtstetter, Bäckerei Wahl/Kraichgau Korn, Autohaus Odenwälder, Joachim Knetzger Heizsysteme, Zabergäu-Stern, Optiker Stanzel, Papillon Uhren und Schmuck, Geronimo Reisen, Draband Transporte, Radsport Wagner, Bobo's Bistro, Firma Warnetz, Stadtapotheke Güglingen, Holz-Eckert, Schreinerei Conrad, Sporthaus Trinkner, Waldenmaier Büro-Organisation, Ristorante Pizzeria Cisterna di Vino, Klenk-Fenster, Ofenbau Ulrich Marggraf, Fachfußpflegepraxis Beikirch, Trinkparadies Güglingen.

Zahlreiche Helferinnen und Helfer
Die Homepage www.zabergaeulauf.de pflegt Jochen Weißenberger von JOXX Media (Zaberfeld). Wertvolle Dienste leisten die Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen, die Mitarbeiter der Gemeinde, das Rote Kreuz Zaberfeld und Brackenheim sowie die Ärzte Dr. Wolfgang Balz und Dr. Martin Haiges.
Nicht zu vergessen die zahlreichen Helferinnen und Helfer an der Strecke und bei der Bewirtung in der Sommerhalle.

Kuchenspenden sind willkommen
Auch in diesem Jahr sind Kuchenspenden wieder willkommen. Damit füllen Läuferinnen und Läufer gerne ihre Energiespeicher auf. Abgegeben werden können die Kuchen am Samstag ab 9 Uhr im TSV-Sportheim.

12. Zabergäu-Lauf am Samstag, 26. April 2014

Am **Samstag, 26. April 2014, ist zwischen 12.00 Uhr und 19.00 Uhr** wegen des Zabergäulaufs in Pfaffenhofen mit Verkehrsbeeinträchtigung zu rechnen.

Die **Rodbach-, Süd-, Industrie-, Stromberg- und Untere Gehrnstraße** werden zum Schutz der Läufer ganz oder **teilweise gesperrt. Ebenso werden die Feldwege bzw. Radwege gesperrt.**

Die Zufahrt für Notdienste wird gewährleistet.

Die Veranstalter bitten für die Behinderungen um Verständnis.

Der TSV Pfaffenhofen, der Sportförderverein und die Gemeinde würden sich freuen, wenn Sie die Läuferinnen und Läufer am Rande der Strecke unterstützen würden. Die Veranstalter bedanken sich für Ihre Unterstützung.

Förderung von Schallschutzmaßnahmen entlang der Landesstraße in Pfaffenhofen und Weiler

Die Gemeinde Pfaffenhofen wurde in das Förderprogramm des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen (u. a. Schallschutzfenster und Dämmung von Lüftungsanlagen) an Gebäuden entlang von Landesstraßen aufgenommen.
Als Grundlage für die Aufnahme in dieses Programm hat das Regierungspräsidium für jedes einzelne Haus in den Straßenbereich entlang der L 1103 den Schallpegel errechnet und die förderfähigen Wohngebäude festgelegt. Dies sind Wohngebäude entlang der Heilbronner Straße, Maulbronner Straße, Brackenheimer Straße und Zaberfelder Straße. Sofern bei diesen Gebäuden die Schallgrenzwerte überschritten werden, wird auf Antrag der Aufwand für Schallschutzvorrichtungen nach den Förderrichtlinien mit 75 % der notwendigen Aufwendungen, höchstens 450 €/m² Fensterfläche bzw. für den Einbau von Schalldämmlüftern höchstens 420 €/Raum, bezuschusst. Voraussetzung für eine Förderung ist u. a., dass das Gebäude vor dem 01.04.1974 errichtet oder ausgebaut wurde und keine weiteren Fördermittel (z. B. Modernisierung- und Energiesparzuschüsse) beantragt oder bewilligt worden sind. Eigentümer, deren Gebäude förderfähig sind, werden von der Gemeindeverwaltung in dieser Woche schriftlich über das Förderprogramm informiert.
Die Gemeinde Pfaffenhofen führt im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart die Förderung der passiven Schallschutzmaßnahmen aus. Ansprechpartner im Rathaus ist Herr Schuh (Tel. 07046/9620-21, frieder.schuh@pfaffenhofen-wuertt.de).
Das Regierungspräsidium kann jederzeit, insbesondere bei Inkrafttreten einer andersartigen Regelung für den Lärmschutz an bestehenden Bundesfern- oder Landstraßen, die Förderung fristlos durch schriftliche Mitteilung an das Bürgermeisteramt einstellen.

Hinweis zum Förderprogramm

Auf der Internet-Seite der Gemeinde Pfaffenhofen (www.pfaffenhofen-wuertt.de) sind unter der Rubrik „Leben & Wohnen" weitere Hinweise zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen sowie der Zuschussantrag als PDF-Datei zum Herunterladen eingestellt.

31. Ferienwoche in Pfaffenhofen – Bitte beachten: Anmeldeschluss 22.04.2014

Die Gemeinde Pfaffenhofen veranstaltet dieses Jahr die Ferienwoche für Jugendliche aus Pfaffenhofen und Weiler in der Zeit vom **04.08. - 08.08.2014**
Wie in den letzten Jahren, findet diese im Rahmen eines fünftägigen Zeltlagers auf dem „Alten Sportplatz" in Pfaffenhofen statt.
Anmeldeformulare, aus denen Näheres zu erfahren ist, liegen auf dem Rathaus in Pfaffenhofen sowie der Grundschule seit dem **28.03.2014** aus.
Für die ganztägige Verpflegung und Betreuung wird ein Unkostenbeitrag von **50,– €** für die gesamte Woche erhoben.
Dieser Unkostenbeitrag ist bei der Anmeldung zu entrichten.
Teilnehmen können Kinder ab dem **Jahrgang 2007 sowie Jugendliche bis Jahrgang 1999**.
Es stehen **64** Übernachtungsplätze und zusätzliche Tagesplätze zur Verfügung.
Sollten mehr als **64** Übernachtungsplätze angemeldet werden, so müssten die jüngsten Jahrgänge dem Alter nach zurücktreten.
Die Teilnehmerbegrenzung liegt bei 100 Kindern.
Anmeldungen für die diesjährige Ferienwoche werden ab dem **31.03.2014** bis Freitag, den **22.04.2014,** auf dem Bürgermeisteramt, Zimmer 8, entgegengenommen.
Für Fragen zur Ferienwoche steht Ihnen Herr Schneider (Tel. 9620-11) zur Verfügung.

Fundamt Pfaffenhofen

Dem Bürgermeisteramt (Fundamt) wurde folgender Hinweis gegeben:
• Wellensittich zugeflogen
Auskunft erteilt Ihnen hierzu gerne Herrn Schneider, Zimmer 8, Tel. 07046/9620-11.

Schornsteinreinigung

Die allgemeine Kaminreinigung wird ab 25.04.2014 in Pfaffenhofen durchgeführt. Gereinigt werden Schornsteine von Einzelfeuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe, die in der üblichen Heizperiode regelmäßig benutzt werden.
Schornsteinfegermeister Eberhard Conz, Amselreut 12, 74363 Güglingen, Tel. 07135/12721, Fax: 07135/965123

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis Heilbronn am 07.04.2014

Messstelle	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	Höchste Geschwindigkeit
Maulbronner Str.	06.45 – 07.45	50 km/h	458	4	69 km/h
Brackenheimer Str.	07.55 – 08.55	50 km/h	278	2	60 km/h

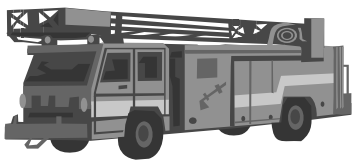

Schnelle Hilfe Feuerwehrruf

112

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Predigttext: *1. Kor. 15, 19 – 28*

Wochenspruch: *Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.* *Offenbarung 1,18*

Wochenlied: *„Christ lag in Todesbanden" (101 EG)*

Evangelische Kirche Güglingen

Pfarrerin Ruth Kern und Pfarrer Dieter Kern
Kirchgasse 6, Tel. (07135) 960442, Fax (07135) 960443
E-Mail: evkirchegueglingen@gmx.de
Internet: http://www.kirche-gueglingen.de

Donnerstag, 17. April, Gründonnerstag
20:00 Uhr Gottesdienst (R. Kern), wir feiern das Heilige Abendmahl. Das Opfer geben wir für unsere eigene Gemeinde.

Freitag, 18. April, Karfreitag
9:30 Uhr Gottesdienst (R. Kern), wir feiern das Heilige Abendmahl. Das Opfer geben wir für „Hoffnung für Osteuropa"

Samstag, 19. April
16:30 Uhr Gottesdienst für kleine Leute (siehe nachstehend)

Sonntag, 20. April, Ostersonntag
8:00 Uhr Auferstehungsfeier in der Leonhardskapelle (R. Kern) mit dem Posaunenchor
9:30 Uhr Gottesdienst (R. Kern). Die Opfer der Gottesdienste sind für die Refinanzierung des Gemeindehauses bestimmt.
Kein Kindergottesdienst

Montag, 21. April, Ostermontag
9:30 Uhr Gottesdienst (C. Watermann). Das Opfer geben wir für die Aufgaben der eigenen Gemeinde.

Mittwoch, 23. April
16:00 – 18:00 Uhr offene Sprechstunde der Lebens- und Sozialberatung im Familienzentrum, Frau Stroppel, Tel. 07135/9884-0 und 0157/36624043 (während der Sprechzeiten)

Donnerstag, 24. April
20:00 Uhr Posaunenchor

Informationen über Kinder- und Jugendgruppen finden Sie unter EJG

Gottesdienst für kleine Leute

Zum Gottesdienst für kleine Leute am Samstag, 19. April, um 16:30 Uhr, laden wir alle Eltern mit ihren bis zu 5-jährigen Kindern recht herzlich ein. Wir treffen uns für eine halbe Stunde in der Kirche, um mit den Kindern zu singen, zu beten und auf Geschichten aus der Bibel zu hören. Im Anschluss an den Gottesdienst laden wir alle zu Begegnung und Gespräch in den Krabbelraum ein.

Tafelkorb

Am Sonntag unterstützen wir durch die Spende von haltbaren Lebensmitteln wieder die Arbeit

des Tafelwagens und die Menschen mit geringeren finanziellen Ressourcen. Bitte bringen Sie zum Abendmahlsgottesdienst gekaufte haltbare Lebensmittel, wie Zucker, Mehl, Süßigkeiten, Gemüse- und Fruchtkonserven usw. mit. Wir reichen diese an die Tafel weiter.

Vorankündigung:

Altkleidersammlung

Kleidersammlung am 26. April 2014

Für alle, die vielleicht schon die Winter- und Frühjahrsgarderobe sortieren, heute der Hinweis, dass wir auch dieses Frühjahr wieder eine Kleidersammlung für Bethel durchführen.

Gesammelt werden

Gut erhaltene Kleidung und Wäsche

Handtaschen, Plüschtiere, Pelze und Federbetten, jedoch keine Textilabfälle.

Schuhe, sollten unbedingt paarweise gebündelt und noch tragbar sein.

Bitte notieren Sie sich diesen Termin bereits heute. Wir werden Sie zu gegebener Zeit wieder darauf hinweisen.

Familiengottesdienst am 27. April

Unter dem Motto „Ich bin ein Schaf, holt mich hier raus!" wird es am Familien-Gottesdienst spannend zu gehen. Die Frage ist nämlich: Wird es der gute Hirte noch rechtzeitig schaffen das Schaf zu retten – oder kommt jede Hilfe zu spät? Seid mit dabei und helft mit, dass das Ganze ein gutes Ende nimmt. Wir freuen uns auf euch!

Katholische Kirche Güglingen

Wir sind für Sie da:
Pfarrer Oliver Westerhold, Tel. 07135/5304, oliver.westerhold@drs.de;
Jugendpfarrer Stefan Fischer, Tel. 07135/980731, stefan.fischer@drs.de;
Vikar Andreas Braun, Tel. 07135/9362046;
Diakon Willi Forstner, Tel. 07135/932668, willi.forstner@t-online.de;
Diakon Hans Gronover, Tel. 07135/9361136;
Kath. Pfarramt Heilige Dreifaltigkeit, Tel. 07135/98080, HIDreifaltigkeit.Gueglingen@drs.de;
Öffnungszeiten: Mi., 17 – 19 Uhr, Fr., 15 – 17 Uhr
Unsere Homepage: kath-kirche-zabergaeu.de

Gründonnerstag, 17. April
20.00 Uhr Abendmahlmesse mit allen Erstkommunionkindern, Brackenheim
21.30 Uhr Kreuz+Weise, Brackenheim
20.00 Uhr Abendmahlmesse mit Fußwaschung, Michaelsberg, Kirche über Nacht geöffnet

Karfreitag, 18. April
11.00 Uhr Kreuzweg der Jugend, Michaelsberg
15.00 Uhr Liturgie vom Leiden und Sterben unseres Herrn in Brackenheim, Gemeindehaus Stockheim, Güglingen, Michaelsberg
19.00 Uhr Karmette, Gemeindehaus Stockheim

Karsamstag, 19. April
11.00 Uhr Wort-Gottes-Feier, Haus Zabergäu
21.30 Uhr Osternachtfeier, Michaelsberg
21.30 Uhr Osternachtfeier, Güglingen

Ostersonntag, 20. April
5.30 Uhr Auferstehungsfeier, Brackenheim
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier, SLK-Klinik, Brackenheim
10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen
10.30 Uhr Eucharistie, Gemeindehaus Stockheim
18.00 Uhr Ostervesper, Michaelsberg

Ostermontag, 21. April
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Eucharistie, Brackenheim
10.30 Uhr Eucharistie, Gemeindehaus Stockheim
10.30 Uhr Eucharistie, Güglingen

Dienstag, 22. April
19.00 Uhr Eucharistie, Gemeindehaus Stockheim

Mittwoch, 23. April
19.00 Uhr Eucharistie, Güglingen

Donnerstag, 24. April
19.00 Uhr Eucharistie, Brackenheim

Freitag, 25. April
19.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg

Weißer Sonntag, 27. April
9.00 Uhr Eucharistie, Michaelsberg
10.30 Uhr Erstkommunion, Güglingen
10.30 Uhr Erstkommunion, Brackenheim
17.30 Uhr Dankandacht, Güglingen

Termine

Mittwoch, 23.04.
16.00 Uhr Erstkommunionprobe, Güglingen

Freitag, 25.04.
20.00 Uhr Thomas-Gruppe, Güglingen

Ostern
Im Anschluss an die Osternachtfeier in Güglingen sind Sie herzlich zur Agapefeier eingeladen, in Brackenheim zum Osterfrühstück nach der Auferstehungsfeier.

Evang.-meth. Kirche Güglingen

Pastor Uwe Kietzke, Stockheimer Str. 23,
Tel. (07135) 6615, Fax (07135) 16303
E-Mail: gueglingen@emk.de
Internet: www.emk.de/gueglingen

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen!

Donnerstag, 17. April
19:30 Uhr Zur Einstimmung auf Karfreitag und Ostern: Wir schauen uns die 2. Hälfte des Jesus-Films nach dem Lukasevangelium an – in Botenheim

Freitag, 18. April
9:30 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag und Abendmahl, Kinderkirche von 0 – 6 Jahre, Jesus Kids Club Junior (7 – 10 Jahre) und Jesus Kids Club (11 – 14 Jahre)

Samstag, 19. April
18:00 Uhr Kein Bezirks-Teeniekreis in Botenheim/Ferien
20:00 Uhr Kein Bezirks-Jugendkreis in Botenheim

Sonntag, 20. April
9:05 Uhr Gebetstreff
9:30 Uhr Gottesdienst zu Ostern, Kinderkirche von 0 - 6 Jahre, Jesus Kids Club Junior (7 – 10 Jahre) und Jesus Kids Club (11 – 14 Jahre), anschließend Kirchenkaffee

Samstag, 26. April
20:00 Uhr Hauskreis Treffpunkt bei Fam. Peter Buyer in Botenheim
20:00 Uhr Hauskreis KJE, Ort nach Absprache (Stefan Jesser, Tel. 07135/14984)

Sonntag, 27. April
9:05 Uhr Gebetstreff
9:30 Uhr Gottesdienst und Kinderkirche von 0 – 6 Jahre, Jesus Kids Club Junior (7 – 10 Jahre) und Jesus Kids Club (11 – 14 Jahre), anschließend Kirchenkaffee
19:00 Uhr Jugendhauskreis. Ort nach Absprache (Jochen Türk, Tel. 07143/23061)
20:00 Uhr Hauskreis bei Familie Stefan Weber

Ev. Freikirche Gemeinde Gottes

Gemeinde Gottes KdöR
Schafgasse 13, Güglingen-Frauenzimmern
Tel. (07046) 8849601 und (07135) 13512

Sonntag, 20. April
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderbetreuung

Neuapostol. Kirche Güglingen

Schillerstraße 6, Telefon (07143) 32488

Karfreitag, 18. April
9:30 Uhr Gottesdienst in Güglingen

Ostersonntag, 20. April
9:30 Uhr Gottesdienst in Güglingen

Dienstag, 22. April
Keine Chorprobe

Mittwoch, 23. April
20:00 Uhr Gottesdienst in Güglingen mit Bezirksevangelist Schneider

Evangelische Kirche Eibensbach

Pfarrerin Leonie Müller-Büchele
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: http://kirche-eibensbach.de

Donnerstag, 17. April
19.00 Uhr Andacht am Gründonnerstag mit Abendmahl in der Martinskirche Frauenzimmern
mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele

Freitag, 18. April – Karfreitag
9.20 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Marienkirche mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele
Opfer für Osteuropa
19.00 Uhr „Geistliche Abendmusik"
in der Marienkirche Eibensbach

Samstag, 19. April – Karsamstag
ab 20.00 Uhr Osterwache
Reisenberghütte bei Frauenzimmern

Sonntag, 20. April – Ostersonntag
5.45 Uhr Wanderung vom Reisenberg in die Martinskirche Frauenzimmern
6.15 Uhr Morgenandacht in der Martinskirche Frauenzimmern
9.20 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Marienkirche
mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele

Montag, 21. April – Ostermontag
ab 9.00 Uhr Frühstück im Gemeindehaus Frauenzimmern

10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Pfarrerin Ruth Kern im Gemeindehaus Frauenzimmern

Evangelische Kirchengemeinden Eibensbach und Frauenzimmern

Hinweis:
Das Pfarramt ist besetzt durch Pfarrerin Leonie Müller-Büchele, Telefon 07135/5371.
Von Dienstag, 22. April bis einschließlich Sonntag, 27. April, ist Pfarrerin Leonie Müller-Büchele im Urlaub. Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt das Pfarramt in Güglingen, Pfarrerin Ruth Kern, Telefon 960442.
Das Pfarrbüro ist montags und freitags von 14.00 Uhr -16.00 Uhr besetzt.
Am Freitag, 25. April, ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Evang. Kirche Frauenzimmern

Pfarrerin Leonie Müller-Büchele
Torstraße 6, Tel.: 07135/5371, Fax 07135/961219
E-Mail: Pfarramt.Frauenzimmern-Eibensbach@elkw.de
Internet: http://kirche-frauenzimmern.de

Donnerstag, 17. April
19.00 Uhr Andacht am Gründonnerstag mit Abendmahl in der Martinskirche Frauenzimmern mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele
19.45 Uhr Abschlussabend des Frauenkreises mit gemeinsamem Essen im Gemeindehaus
Freitag, 18. April – Karfreitag
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Martinskirche mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele Opfer für Osteuropa
19.00 Uhr „Geistliche Abendmusik" in der Marienkirche Eibensbach
Samstag, 19. April – Karsamstag:
ab 20.00 Uhr Osterwache – Reisenberghütte
Sonntag, 20. April – Ostersonntag
5.45 Uhr Wanderung vom Reisenberg in die Martinskirche
6.15 Uhr Morgenandacht in der Martinskirche
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Martinskirche mit Pfarrerin Leonie Müller-Büchele mitwirkend: Gesangverein Liederkranz
Montag, 21. April – Ostermontag
ab 9.00 Uhr Frühstück im Gemeindehaus
10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst mit Pfarrerin Ruth Kern im Gemeindehaus

Evangelische Kirche Pfaffenhofen

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6,
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/pfaffenhofen

Donnerstag, 17. April – Gründonnerstag
19.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Abendmahl und dem Kirchenchor
Freitag, 18. April – Karfreitag
10.30 Uhr Gottesdienst zum Karfreitag mit Vorstellung der Karfreitag Station (Jesu Kreuzigung und Tod) Opfer: Hilfe für Osteuropa
Sonntag, 20. April – Ostersonntag
4.45 Uhr Abfahrt zur Osternacht nach Ochsenburg – bitte im Pfarramt melden, wer mitfahren will (Haltestelle Ortsmitte)
10.30 Uhr großer GoMIT Family Ostergottesdienst mit dem Posaunenchor, Singteam und der Osterstation zur Auferstehung Jesu
17.30 Uhr Gemeinschaftsstunde von „die Api's"
Montag, 21. April – Ostermontag
9.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Pfarrer i. R. Aichele-Tesch
Dienstag, 22. April
9.30 Uhr Krabbelgruppe für Kinder (Infos bei Tina Asser, Tel. 930472)
18.30 Uhr Bastelkreis
Mittwoch, 23. April
20.00 Uhr Offener Hauskreis (Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck)
Donnerstag, 24. April
14.00 Uhr KiBiWo - „Echt stark"
Freitag, 25. April
14.00 Uhr KiBiWo – „Echt stark"
19.30 Uhr Informationsabend zum Besuchsdienst
19.45 Uhr Posaunenchor
20.00 Uhr FrauenTREFF - Wir kochen international
Samstag, 26. April
14.00 Uhr KiBiWo – „Echt stark"
16.00 bis 18.00 Uhr Abgabemöglichkeit der Kleidersäcke für Bethel im Gemeindehaus
Sonntag, 27. April
10.30 Uhr Abschlussgottesdienst zur KiBiWo „Echt stark"
17.30 Uhr Gemeinschaftsstunde von „die Api's"

OsterGoMIT

Endlich wieder eine KiBiWo in Pfaffenhofen
Wir laden euch herzlich ein zu unserer diesjährigen KiBiWo vom 24. bis zum 26. April von 14 bis 17 Uhr ins Gemeindehaus Pfaffenhofen

Geschichten, Lieder, Basteln, Gemeinschaft, Spaß haben und noch vieles mehr erwarten euch!
Nähere Infos gibt es im Pfarramt unter Tel. 2103 oder bei Helga Frank, Tel. 6412
Sei dabei!!

Kleidersammlung für Bethel
Am Samstag, 26. April, nehmen wir gerne Ihre Kleiderspenden für Bethel im Gemeindehaus von 16 bis 18 Uhr entgegen.
Die Kleidersäcke können Sie in der Bäckerei Wahl erhalten.
Was kann in die Kleidersammlung?
Gut erhaltene Kleidung und Wäsche, Schuhe, Handtaschen, Plüschtiere und Federbetten – jeweils gut verpackt (Schuhe bitte paarweise bündeln).
Nicht in die Kleidersammlung gehören:
Lumpen, nasse, stark verschmutzte oder stark beschädigte Kleidung und Wäsche, Textilreste,

abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte.
Wir bedanken uns herzlich, auch im Namen der Bodelschwinghschen Stiftung Bethel, für Ihre Unterstützung!

Evangelische Kirchengemeinden Pfaffenhofen und Weiler

Die Pfarramtsekretärin
hat vom 22. bis zum 27. April Urlaub. Das Pfarrbüro ist dann am Dienstag- und Donnerstagvormittag nicht durch sie besetzt.

Evangelische Kirche Weiler

Pfarrer Johannes Wendnagel, Pfarrgasse 6
Tel. (07046) 2103, Fax (07046) 930238
E-Mail: Pfarramt.Weiler_Zaber@elk-wue.de
Internet: http://www.kirchenbezirk-brackenheim.de/website/gemeinden/weiler

Donnerstag, 17. April – Gründonnerstag
19.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Abendmahl
Freitag, 18. April – Karfreitag
9.30 Uhr Karfreitagsgottesdienst mit Abendmahl
Opfer: Hilfe für Osteuropa
Sonntag, 20. April – Ostersonntag
4.48 Uhr Abfahrt zur Osternacht nach Ochsenburg – bitte im Pfarramt melden, wer mitfahren will (Haltestelle Ortsmitte)
8.30 Uhr Auferstehungsandacht auf dem Friedhof
9.30 Uhr Osterfestgottesdienst
kein Kindergottesdienst im Gemeindehaus
Montag, 21. April – Ostermontag
9.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Weiler mit Pfarrer i. R. Aichele-Tesch
Mittwoch, 23. April
9.30 Uhr Frauenfrühstück im Gemeindehaus
20.00 Uhr Offener Hauskreis (Infos bei Rose Heinz oder Gertrud Röck)
Samstag, 26. April
ab 9.00 Uhr Kleidersammlung für Bethel – direkt vor Ihrer Haustüre
Sonntag, 27. April
9.30 Uhr Gottesdienst
10.30 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus

Kleidersammlung für Bethel
Am Samstag, 26. April, sammeln wir wieder ab 9 Uhr Ihre Kleiderspenden für Bethel mit dem Traktor ein. Bitte rechtzeitig bereitstellen – Danke!
Nähere Informationen und Kleidersäcke erhalten Sie bis Ostern in Ihren Briefkasten.

Auswärtige kirchl. Nachrichten

Diakonische Bezirksstelle Brackenheim

7. Fastenbrief: Inklusion, biblisch betrachtet. 7 Wochen mit Hartz IV – 7 Wochen ohne Ausgrenzung
Auch wenn der Begriff Inklusion in der Bibel nicht vorkommt, ist Inklusion und Teilhabe doch ein ureigenes biblisches Anliegen. In den vier Evangelien gibt es viele Geschichten, in denen Jesus ausgegrenzten Menschen in den unterschiedlichsten Situationen begegnet. Egal ob es sich um Aussätzige, Zöllner oder Prostituierte handelt, Jesus begegnet jedem Menschen mit Respekt und Interesse.
Sicherlich, er ist nicht mit allen Handlungsweisen einverstanden. So ist es für ihn nicht in Ordnung, wenn ein Mensch betrügt, die Ehe bricht oder andere Menschen in Gefahr bringt. Aber er kümmert sich um die Menschen, die auf seine Hilfe angewiesen sind und die in der Gesellschaft verachtet werden.
Jesus setzt hier neue Maßstäbe. Er bietet jedem Menschen seine Gemeinschaft an und wir stellen fest, dass dieses Angebot angenommen wird und auch Menschen verändert. Der Zöllner Zachäus will nicht mehr betrügen und seinen Besitz mit den Armen teilen.
Aussätzige werden gesund und eine Ehebrecherin, mit der Jesus am Jakobsbrunnen ins Gespräch kam, erkennt, dass Jesus der von Gott versprochene Retter ist und ihr Leben heil machen kann.
Wo Menschen sich an Jesus ein Vorbild nehmen und sich gegenseitig Gemeinschaft anbieten, da ist Gottes Reich bereits mitten unter uns (vergl. Lukas 17,21).
Unsere Fastenbrief-Aktion endet hiermit. Wir freuen uns auf viele Rückmeldungen und wünschen Ihnen allen nun ein frohes Osterfest. Licht und Liebe sind stärker als alles Leiden und der Tod.
Am Karfreitag findet wie in jedem Jahr die Sammlung „Hoffnung für Osteuropa - Miteinander Zukunft schaffen" statt. Informationen und Spendentüten erhalten Sie im Gottesdienst in Ihrer Kirchengemeinde.
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.
Matthias Rose, Diakon und Sozialarbeiter, Tel. 07135/98840

Jehovas Zeugen

Versammlung Brackenheim, Hirnerweg 12
www.jw.org

Gott lebt – unsere Welt beweist es
(Zusammenkünfte derzeit in HN-Böckingen, Reinerstr. 17)
Sonntag, 20. April
17.30 Uhr Biblischer Vortrag für die Allgemeinheit: Die Welt, in der wir leben, beweist die Existenz Gottes.
18.05 Uhr Bibelbetrachtung mit Zuhörerbeteiligung anhand des Wachtturm-Artikels Freuen wir uns über die Hochzeit des Lammes (Offenbarung 19:7).
Mittwoch, 23. April
19.15 Uhr Versammlungsbibelstudium anhand des Buches Komm Jehova doch näher.
19.45 Uhr Theokratische Predigtdienstschule • Bibellesen 2. Mose 15 bis 18. • Warum Christen nicht verpflichtet sind, den Sabbat zu halten. • Fehlgeburt: Das Leben ist ein kostbares Geschenk von Gott.
20.20 Uhr Dienstzusammenkunft
Für Teenager auf www.jw.org > Bibel & Praxis > Teenager > Arbeitsblätter> Darum glaube ich an Gott

SCHULE UND BILDUNG

Kindergarten Haselnussweg Eibensbach

Betreuungsangebot im Kindergarten Haselnussweg um Kinderkrippe erweitert
Seit Mittwoch, 9. April 2014, gibt es im Kindergarten Haselnussweg in Eibensbach ein erweitertes Betreuungsangebot: Kinder unter 3 Jahren können nun eine Krippengruppe täglich in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 13:30 Uhr besuchen.
Die Räume wurden speziell auf diese Altersgruppe zugeschnitten und entsprechend umgebaut, u. a. gibt es ein neues Kletterhaus und viele altersgerechte Spielmaterialien wurden angeschafft.
Betreut werden die Kinder von der Erzieherin Jessica Bolg, die nach einem Jahr Pause aus der Elternzeit zurückkehrt.
Für weitere Informationen können Sie gerne die Betreuerinnen im Kindergarten ansprechen.

Realschule Güglingen

Thementag „Jugendsprache"
Initiiert durch den Arbeitskreis Gewaltprävention fand am 28.03.2014 an unserer Schule ein Thementag zur Jugendsprache statt.
Im Vorfeld wurde mit allen Lehrkräften und der Schulleitung der RSG dieser Thementag vorbereitet. Mit Friedmann Schulz von Thun und „Die Anatomie einer Nachricht" gingen wir an das Thema heran. Es gibt vier Aspekte einer Mitteilung: die Selbstoffenbarung, der Sachinhalt, die Beziehung und der Appell.
Genauso gibt es vier Ohren beim Empfänger: das Sach-Ohr, das Beziehungsohr, das Selbstoffenbarungsohr und das Appellohr. Dadurch kann es im Umgang mit der Sprache sehr schnell zu Missverständnissen kommen. Der Angesprochene kann sich angegriffen und respektlos behandelt fühlen und ist somit verletzt. Durch Gespräche und viele verschiedene Übungen konnten sich unsere Schülerinnen und Schüler mit ihrer Sprache beschäftigen.
Wir wünschen uns durch diesen Tag einen überlegteren Umgang mit der Sprache.
(AK-Gewaltprävention Ingrid Storz)

Zabergäu-Gymnasium Brackenheim

Frühlingserwachen – die Metamorphose in der Kunst
Am letzten Donnerstag erlebten zahlreiche Gäste bei der Eröffnung der Kunstausstellung am Zabergäu-Gymnasium Brackenheim in mehreren Live-Performances einiger Oberstufenschüler gelungene Umsetzungen des erwachenden Frühlings.

Bunt, bunter, Ostereier! In den Fluren des ZGB erwacht der Frühling. (Bild: Foto-AG)

In weißen Overalls und weißen Masken stehen vier Gestalten auf einem Baum neben dem Nordbau. Snow White. Leise, esoterische Klänge ertönen aus einem kleinen Lautsprecher. Fast unmerklich beginnen die Figuren sich sanft zu bewegen: Eine Hand streckt sich, ein leichtes Drehen des Kopfes ... Die Natur erwacht.
In den Schulfluren ist dagegen fast alles knallbunt – überdimensionale Ostereier mit überraschenden Inhalten, von Unter- und Mittelstufenschülern liebevoll gestaltet, wie überhaupt der Großteil der Arbeiten von jungen Künstlern stammt, bunt glasierte Traumhäuser sowie ausdrucksstarke Köpfe und Figurengruppen aus Ton, ein Pappmaché-Zoo, Schwarzweißzeichnungen, üppige Nanas auf Papier – und immer wieder Frühling: Laubbäume, Vogelnester, Osterhasen und Hühner.
Die Performances haben ein gemeinsames Thema: vom Ei zur Blüte, von den heidnischen Wurzeln des Osterfestes bis heute, von den Schülern ideenreich gestaltet.
In ihrer Begrüßung geht Kunstlehrerin Martina Wrieden-Rupprecht auf den spektakulären Fall Gurlitt und den Begriff „entartete Kunst" ein, Kunst von Avantgardisten, mit der die Masse nichts anfangen konnte. Vielleicht können auch einige der Besucher mit einigen Kunstwerken der Schüler nichts anfangen, aber man muss auch das leben lassen, was man nicht versteht, und das ist neben Maltechniken und Kunstepochen ein mindestens ebenso wichtiges Lernziel.
Der Kunstaustellung voraus ging ein Plakatwettbewerb zur Veranstaltung, und Schulleiter Wolfgang Dietrich durfte zu Beginn der Veranstaltung Preise an Verena Bahm (1. Platz), Lisa Marie Blatt, Stefan Seiz (2. Preis) und Marco Walser (3. Platz) für ihre absolut professionellen Werke verleihen.
Eine so aufwändige Ausstellung braucht eine lange Vorbereitungszeit, viele Hände und natürlich kreative wie experimentierfreudige Kunsterzieherinnen. Ein herzliches Dankeschön geht daher zuerst an Sybille Proksch, Annette Schuh und Martina Wrieden-Rupprecht. Danke aber auch an den Förderverein der Schule für seine Einladung zu einem kleinen Sektempfang sowie an alle Mitwirkenden.

Erfolgreich beim Börsenspiel 2013/14

Die Planspielrunde des Schuljahres 2013/14 ist zu Ende gegangen, und das ZGB hat wiederum den ersten Platz in der Depotgesamtwertung in unserem Landkreis erreicht!

Simone Schindler und Melanie & Katrin Brahner (alle J2) haben mit ihrem Team „SiMeKa" ein schönes Preisgeld erspielt und 70 andere Spielgruppen aus 13 Gymnasien und Realschulen des Stadt- und Landkreises Heilbronn hinter sich gelassen. Mit ihrer Anlagestrategie gelang es, aus einem fiktiven Startkapital von 50.000 Euro einen Depotwert von über 56.000 Euro zu erzielen.
Das ZGB-Team „Zockerbraut" kam auf den 10. Platz der Depotgesamtwertung und kann sich ebenfalls über ein Preisgeld freuen. (Si)

Musikschule Lauffen/Neckar und Umgebung e. V.

Frankreich-Reise unseres Jugendsinfonieorchesters

Anlässlich des Jubiläums 40 Jahre Städtepartnerschaft Lauffen – La Ferté Bernard, hat uns die Stadt Lauffen auf eine Reise vom 1. – 3. Mai nach Frankreich eingeladen.
Zum Festkonzert am 2. Mai werden Dirigent Attila Deés und seine jungen Musiker mit dem Stück „Peter und der Wolf" (mit Sprecherin in französischer Sprache – Annemarie Gutensohn) einen musikalischen Glückwunsch überbringen.
Neben weiteren Werken (u. a. Bach's Solokonzert für 2 Violinen mit unseren Preisträgerinnen Sue-Inken Huang und Laura Klooz), erklingt an dem Abend auch ein gemeinsames Stück mit dem französischen Sinfonieorchester (Orchestre d'Harmonie du Perche Sarthois).
Wir freuen uns auf 3 erlebnisreiche Tage!

Osterferien

In der Zeit vom 14. – 25. April bleibt unser Büro geschlossen. Bitte informieren Sie sich über unsere Homepage oder kontaktieren Sie uns in dringenden Fällen per Mail.

Kontakt

Musikschule Lauffen und Umgebung e. V., Südstraße 25, 74348 Lauffen am Neckar; Telefon 07133/4894; Fax: 07133/5664; Mail: info@lauffen-musikschule.de; Internet: https://musikschule-lauffen.de

PERSÖNLICHES

Ehepaar Rieger feiert „eiserne Hochzeit"

Das immer seltener werdende Fest der „eisernen Hochzeit" können am 22. April Gertrud und Kurt Rieger im Meisenweg in Güglingen feiern. Mittlerweile 65 Jahre sind die beiden beisammen, erinnern sich aber immer noch an ihren Start mit Hindernissen – der Bürgermeister von Ochsenburg hatte fast den Hochzeitstermin vergessen, weil er gerade als Wünschelrutengänger nach Wasser gesucht hatte.
Auch die Befürchtungen der Schwiegermutter, dass dieser Start kein gutes Omen für Gertrud und Kurt Rieger seien, haben sich nicht bestätigt.
Wir gratulieren herzlich zum 65. Hochzeitstag und wünschen zur „eisernen Hochzeit" alles Gute.

HEIMISCHE WIRTSCHAFT

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Ausbildungsmarketing

Die Zahl geeigneter Bewerber für einen Ausbildungsplatz ist seit einiger Zeit rückläufig. Dieser Trend wird sich aufgrund sinkender Schülerzahlen weiter verstärken.
Dagegen lässt sich etwas tun. Die Handwerkskammer Heilbronn-Franken bietet einen Workshop mit dem Titel „Ausbildungsmarketing" an. Dabei geht es um die Frage, wie junge Leute zielgerichtet angesprochen werden können und welche Strategie zu welchem Unternehmen passt. Wilfried Jürgens von der Abteilung Berufsbildung ist sich sicher: „Mit einem durchdachten Konzept kann es jedem Betrieb gelingen, passende Auszubildende zu finden. Unabhängig davon, wie groß das Unternehmen ist."
Der Workshop findet am 29. April 2014 von 18 bis 21:30 Uhr in Heilbronn im Haus des Handwerks, Allee 76, statt. Für Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer ist der Workshop kostenfrei.

Anmeldung

Wilfried Jürgens, Telefon 07131/791-169, E-Mail: wilfried.juergens@hwk-heilbronn.de
Weitere Ausbilder-Workshops unter www.hwk-heilbronn.de/termine

Am 29. April 2014 in Heilbronn: Sprechtag für Existenzgründer mit den Förderbanken

Für Existenzgründer und selbstständige Unternehmer führt die Handwerkskammer Heilbronn-Franken gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Beratungssprechtage mit Experten der L-Bank Baden-Württemberg und der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg/Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg durch. Der nächste Sprechtag findet am Dienstag, 29. April 2014, im Gebäude der Handwerkskammer Heilbronn-Franken statt.

Infos zu öffentlichen Finanzhilfen

Diese Beratung stellt eine gute Gelegenheit dar, direkt von den Förderbanken Informationen zu öffentlichen Finanzhilfen und Ratschläge zur Sicherung der beruflichen Selbstständigkeit einzuholen. Ein besonderer Nutzen dieser kostenlosen Dienstleistung liegt in der beschleunigten Bearbeitung von Finanzierungs- und Bürgschaftsanträgen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Darüber hinaus beurteilen die Berater Unternehmenskonzepte und deren Tragfähigkeit.

Anmeldung

Zum Sprechtag ist eine Anmeldung erforderlich. Nähere Informationen gibt es bei Beate Hönnige von der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Telefon 07131/791-171 und bei Martin Neuberger von der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, Telefon 07131/9677-112.

Abfälle vermeiden heißt:
Verpackungsmüll nicht einkaufen

4. Güglinger PalmMarkt war bestens besucht

Die Bemühungen des Einzelhandels, mit verkaufsoffenen Sonntagen auf sich aufmerksam zu machen, darf in der Rückschau auf den 4. Güglinger PalmMarkt als gelungen bezeichnet werden. Der aktive Teil der 13 Selbstständigen konnte sich darüber freuen, dass bei strahlendem Wetter mit Unterstützung von 38 Kunsthandwerkern, 4 Gastronomen und 8 Vereinen ein Einkaufserlebnis der besonderen Art gemixt und von vielen Besuchern sehr gut angenommen worden ist.

Die „Konkurrenz" am Sonntag war nicht gerade klein. In umliegenden Orten hat man genauso wie in Güglingen versucht, in gewisser Weise Signale auszusenden und das Einkaufen am Ort in ein attraktives Begleitprogramm zu verpacken. Umso mehr war man freudig erstaunt, dass die Besucher schon gleich nach Eröffnung des Verkaufsoffenen Sonntages gekommen sind.

Möglicherweise haben sie sich zunächst im Rathaus zur Eröffnung der Kunstausstellung mit Werken von Professor Klaus Bushoff getroffen. Danach wurde es von Stunde zu Stunde lebendiger.

In der autofreien Innenstadt gesellten sich 17 Kunsthandwerker unter freiem Himmel zu den in der Markt- und in Teilen der Heilbronner Straße beheimateten Fachgeschäfte. Im Deutschen Hof wurden die Einzelhändler von weiteren 20 Teilnehmern unterstützt, die mit ihrem Warenangebot für einen Tag in den Saal der Herzogskelter eingezogen waren.

Hätte man es geschafft, alle Nicht-Ansässigen entlang der Hauptdurchgangsstraße anzusiedeln, so wäre der Straßenbereich sicher lückenfrei zu füllen gewesen. Allerdings wollten sich die 20 Kunsthandwerker, die unter das große Dach der Herzogskelter geschlüpft waren, nicht von „Plan B" überzeugen und mit ihren – teilweise wetterempfindlichen – Waren auch ins Freie zu rücken.

Kinderfreundliche Einkaufsmöglichkeiten wurden natürlich auch geschaffen. Zum einen hatte der Nachwuchs Gelegenheit, sich am Spielmobil zu tummeln, in der Volksbank-Hüpfburg herumzutollen oder mit selbst gebastelten Osterkörble bei allen teilnehmenden Einzelhändlern „anzuklopfen" und sich dort Süßigkeiten abzuholen, die bereitwillig von der GIGA gesponsert waren.

Großer Beliebtheit erfreute sich wieder einmal der „lange Tisch", der sich zwischen dem Römermuseum und dem ehemaligen Gasthaus „Sonne-Post" erstreckte und nahezu dauerhaft besetzt war. Dort konnte man sich vor, während oder nach dem innerstädtischen Rundgang gemütlich niederlassen und an verschiedensten Gaumenfreuden laben. Ihren „Standortvorteil" nutzte die Gastronomie im Deutschen Hof, dazu gab es Sonntagskaffee samt -kuchen an verschiedenen Ecken und Plätzen.

Tänzerische Einlagen von grazilen Damen der Fitness-Oase, afrikanischer Trommelwirbel von der Gruppe Makena und harmonische Klänge von der Jugendkapelle des Musikvereins wurden in eine lockere Programmfolge am Nachmittag eingebunden.
Kurz gesagt: man darf bei der 4. Auflage des Güglinger PalmMarktes von einem erfolgreichen verkaufsoffenen Sonntag sprechen. Die gemeinsamen Bemühungen aller an der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung Beteiligten haben ihren „Lohn" in den sehr guten Besucherzahlen gefunden. Dass nicht zuletzt auch die Kassen der Einzelhändler gut geklingelt haben, wurde als gewünschter Nebeneffekt gerne mitgenommen.

-rob/Fotos: Baumann

Erlebnispark Tripsdrill

Wechsel in der Geschäftsführung

Dieter Fischer, langjähriger Geschäftsführer des Wildparadieses Tripsdrill, ist zum 31. Dezember 2013 aus gesundheitlichen Gründen aus der Geschäftsführung der Erlebnispark Tripsdrill GmbH & Co. KG ausgeschieden.
1958 geboren, stieg Dieter Fischer 1977 in das Familienunternehmen ein und leitete fortan den ehemaligen Tierpark bei der Altweibermühle. Zudem wirkte er bei der Weiterentwicklung des Wildparadieses und Erlebnisparks entscheidend mit. 1996 übernahm er gemeinsam mit seinen Brüdern Helmut und Roland die Geschäftsführung von seinem Vater Kurt Fischer und leitete seitdem das Wildparadies Tripsdrill. Er war außerdem zuständig für die Gärtner- und Landschaftsabteilung im Erlebnispark, kümmerte sich um die Dekoration und organisierte verschiedenste Veranstaltungen.
Die Leitung des Wildparks mit seinen rund 40 Tierarten hat jetzt sein Sohn und Mitglied der Geschäftsführung Andreas Fischer übernommen.

IHK Heilbronn-Franken

Drei Minuten pro Geschäftsidee

Elevator Pitch BW – Regional Cup Heilbronn Franken

Die landesweite Wettbewerbsreihe „Elevator Pitch BW" der Initiative für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolge (ifex) des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft geht am 23. Mai mit dem „Regional Cup Heilbronn-Franken" in die nächste Runde. Der Wettbewerb findet ab 14:00 Uhr im Heilbronner Haus der Wirtschaft (IHK) statt. Umrahmt wird der Elevator Pitch von einem interessanten Programm für Gründer und junge Unternehmen.

Im „Fahrstuhl" überzeugen

Bis zu zehn Gründer und junge Unternehmen treten beim Regional Cup Heilbronn-Franken gegeneinander an und haben die Chance, die Jury und das Publikum innerhalb von drei Minuten von ihrer Geschäftsidee zu überzeugen. Die drei Bestplatzierten erhalten ein Preisgeld. Der Sieger qualifiziert sich für das landesweite Finale in Karlsruhe am 3. Juli 2014 auf der „Gründerzeit 2014". Auch das Publikum darf vor Ort mit abstimmen und einen Publikumsliebling küren.

Jetzt bewerben!

Interessierte Gründer und junge Unternehmen sollten sich jetzt bewerben unter www.elevatorpitch-bw.de/events/heilbronn.

Online-Voting: Jeder Interessierte darf für die Ideen abstimmen

Nachdem die Bewerbung hochgeladen ist, startet automatisch das Online-Voting über Social Media. Freunde, Partner und Unterstützer können dann über Facebook, Twitter und Google+ bis zum Anmeldeschluss am 16. Mai 2014, 18:00 Uhr, für die Geschäftsidee abstimmen. Bewerben können sich Teams und Einzelpersonen. Für die Geschäftsidee muss aktuell kein Unternehmen angemeldet sein. Ist dies jedoch der Fall, darf das Unternehmen nicht älter als drei Jahre sein. Die zehn Geschäftsideen mit den meisten Stimmen treten zum Regional Cup Heilbronn-Franken gegeneinander an.

Hintergrundinformation zum Elevator Pitch BW

Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das einen landesweiten Elevator-Pitch-Wettbewerb veranstaltet, um für mehr Unternehmertum im Land zu werben. Das Veranstaltungsformat soll dazu beitragen, dass sich junge Unternehmen möglichst erfolgreich und dauerhaft auf dem Markt etablieren und so neue Arbeitsplätze im Land schaffen. Außerdem sollen die regionalen Wettbewerbe die Bevölkerung für das Thema Selbständigkeit sensibilisieren und auf die große Anzahl junger Unternehmen und innovativer Gründerinnen und Gründer vor Ort aufmerksam machen. Bis zum Finale im Juli 2014 sind mindestens zwölf regionale Wettbewerbe (Regional Cups) im ganzen Land geplant.

VEREINE, PARTEIEN, ORGANISATIONEN

TSV GÜGLINGEN

www.tsv-gueglingen.de

Abteilung Fußball

TSV Fürfeld – TSV Güglingen 1:0

In der ersten Hälfte fehlte dem TSV Güglingen am 13. April die nötige Durchschlagskraft. Zwar hatte man mehr Ballbesitz, doch die spielerischen Mittel fehlten, um zu klaren Torchancen zu kommen. Kaum besser präsentierten sich die Gastgeber, die ausschließlich auf lange Bälle setzten. Das Glück war aber auf Fürfelder Seite. Sie kamen einmal vor das Tor und erzielten mit einem kuriosen Heber die Führung (42.).
Auch in der zweiten Hälfte wurde es nicht besser. Wie schon zuvor, gab es für Güglingen kein Durchkommen gegen den defensiven Gegner. Nach einer gelb-roten Karte war man dann nur noch zu zehnt (65.). Dennoch war die Partie weiterhin ausgeglichen und hart umkämpft. Beide Mannschaften trafen einmal die Latte, ansonsten gab es neben einigen strittigen Schiedsrichterentscheidungen keine nennenswerten Möglichkeiten. So blieb es bei der knappen Niederlage, die vor allem auf die schwache erste Hälfte zurückzuführen ist.

Reserve

TSV Fürfeld – TSV Güglingen 0:2

Die Reserve setzte ihre Siegesserie weiter fort und hat sich damit nach der enttäuschenden Vorrunde bereits ins Mittelfeld der Tabelle zurückgekämpft. Besonders in der Anfangsphase war der TSV klar überlegen. Nach schöner Flanke konnte Valentin Hakius mit einem Volleyschuss das 1:0 erzielen. Wenig später traf Stefan Patkai mit einem direkten Freistoß zum 2:0. Danach vergab man einige Möglichkeiten, was

gegen die überforderten Gastgeber aber zu verschmerzen war. In der zweiten Hälfte bestimmte man souverän das Geschehen ohne viel Aufwand zu betreiben.

Vorschau

Am Osterwochenende finden in der Kreisliga A3 keine Begegnungen statt. Am 27. April empfängt der TSV Güglingen dann den FSV Schwaigern. Anpfiff ist um 15.00 Uhr, die Reserve beginnt um 13.15 Uhr.

Abteilung Jugendfußball

C-Junioren

SGM C-Junioren – TSV Talheim 2:1

Im Kellerduell der Leistungsstaffel gab es am 12. April für die Heimmannschaft einen verdienten Erfolg. Güglingen stand in der Abwehr sehr sicher und ließ nur wenige Gästemöglichkeiten zu. In der Offensive hatte die SGM die besseren Chancen, doch leider blieben diese bis zur Pause ungenutzt.

In der zweiten Spielhälfte ging man durch einen Foulelfmeter mit 1:0 in Führung. Kurz nach dem Führungstreffer erzielte man nach einer Einzelaktion die Entscheidung zum 2:0. Praktisch mit dem Schlusspfiff gelang den Gästen die Ergebniskosmetik zum 2:1.

Abteilung Tischtennis

Herren

TSV Gügl. II – Spfr. Neckarwestheim II 9:4

Zum Rundenabschluss waren die starken Neckarwestheimer zu Gast. Lange in der Tabelle unser hartnäckigster Verfolger und mit denen die Zweite aus der Vorrunde noch eine Rechnung offen hatten. So ging man mit voller Konzentration in dieses Spiel und dominierte die Partie von Anfang an. Mit einem klaren und verdienten Sieg schloss man damit die Runde als Tabellenzweiter ab. Es siegten in den Doppeln Schubring/Kulbarts, Andi. In den Einzeln Eren (2), Schubring (2), Kulbarts, Andi (2) sowie Hermann (2).

Auf einen Blick

Sportgeschehen im TSV
Ostermontag, 21. April
13:00 Uhr Frauenfußball Landesliga
TSV Güglingen I – 1. FC Normannia Gmünd

Sportverein Frauenzimmern

Ausgezeichnet mit dem Pluspunkt Gesundheit
www.sv-frauenzimmern.de

Abteilung Tischtennis

SVF-Jungen II – TV Lauffen 1:6

Gegen ganz starke Gäste hatten unsere Youngster einen sehr schweren Stand, schlugen sich aber sehr wacker und konnten durch die Paarung Leon/Domenik sogar ein Doppel gewinnen und somit den Ehrenpunkt erkämpfen.

SVF-Herren I – FC Kirchhausen II 4:9

Auch im letzten Saisonspiel musste man eine Niederlage einstecken. Allerdings sah es lange Zeit nicht danach aus. Obwohl alle drei Eingangsdoppel verloren gingen, lag man nach dem ersten Durchgang nur mit 4:5 zurück, konnte dann allerdings kein Spiel mehr gewinnen. Damit muss man nach zwei Jahren Zugehörigkeit leider aus der Kreisklasse A absteigen und mit neu formierter Mannschaft in der Kreisklasse B einen Neuanfang starten. Die letzten Punkte der Saison holten F. Eckert, P. Hegenbart, L. Staiger und S. Richemeier je 1x in den Einzeln.

VfL Brackenheim V – SVF-Herren II 6:9

Im letzten Saisonspiel erwischten die Gastgeber den besseren Start und erarbeiteten sich eine 6:4-Führung. Dann aber wendete sich das Blatt und man gewann durch eine Leistungssteigerung noch die letzten fünf Einzel in Folge und kam somit noch zu einem unterm Strich verdienten Auswärtserfolg. Die Zähler zum letzten Saisonsieg holten Mayer/Arnold im Doppel sowie J. Walger und S. Arnold je 2x, B. Zipperle, A. Mann, S. Jennert und P. Mayer je 1x in den Einzeln.

GSV Eibensbach 1882 e. V.

Abteilung Fußball

1. FC Lauffen – GSV Eibensbach 1:0

Eibensbach gelang es gegen Tabellennachbarn Lauffen nicht, an die gute Leistung der vergangenen Begegnungen anzuknüpfen. In einem Spiel mit wenigen Höhepunkten reichte Lauffen nach 60 Minuten eine Standardsituation, um die Begegnung zwar etwas glücklich, aber nicht unverdient für sich zu entscheiden.

Abteilung Jugend

E2 Jugend

SGM – SG Stetten/Kleingartach 2 4:3

In einem spannenden Spiel bis zur letzten Minute, behielten wir zum Glück die Oberhand. Tore: Fabian K. (2), Mika D. und Julian H.

E1-Jugend

SGM – SG Stetten/Kleingartach 3 9:1

Über die gesamte Spielzeit hatten wir das Spiel im Griff und konnten so etwas für unser Torkonto tun. Tore: Muhamed (2), Lentzi (3), Joshua (2), Marlon und Marco.

C-Jugend

SGM – SGM Bonfeld/Fürfeld 3:0

Wegen Nichtantritt der SGM Bonfeld/Fürfeld wurde das Spiel 3:0 für uns gewertet.

D2-Jugend

SGM – SGM Neudenau/Siglingen 1 1:7

Die SGM Neudenau/Siglingen war nicht so deutlich überlegen wie das der Spielausgang hergab. Sie verschossen zwar noch zwei 9-Meter, wir hatten aber auch unsere Chancen. So stand es zur Halbzeit nur 0:1, unser Einbruch kam dann in der zweiten Halbzeit. Den Treffer für uns erzielte Lukas.

D1-Jugend

SSV Auenstein – SGM 1 0:7

Die weite Anreise hat sich gelohnt, wir nahmen verdient alle drei Punkte mit nach Hause.

A-Jugend

Neckarsulmer Sportunion – SGM 4:1
SGM Unteres Kochertal – SGM 7:0

TSV Pfaffenhofen

www.tsvpfaffenhofen-wuertt.de
e-mail: tsvpfaffenhofen@aol.com

Osterfest

Der TSV Pfaffenhofen wünscht allen Mitgliedern und Freunden ein frohes Osterfest.

Rocknacht in Pfaffenhofen am 28. Mai mit den Gruppen Gelbsucht und TAKE IT

Am Mittwoch, 28. Mai, bebt die Wilhelm-Widmaier-Halle: Bei der Rocknacht in Pfaffenhofen spielen die Vorgruppe „Gelbsucht" und anschließend mit TAKE IT die beste ACDC-Coverband Baden-Württembergs. Saalöffnung ist um 19.30 Uhr, deftiger Hardrock ertönt ab 20.30 Uhr. Veranstalter ist der Sportförderverein TSV Pfaffenhofen.

Abteilung Jugendfußball

E-Jugend

SG Bonfeld-Fürfeld – TSV 8:2 (3:2)

Beim Tabellenführer in Bonfeld war man im ersten Spielabschnitt gleichwertig. Timo Herzog erzielte zwei sehenswerte Tore. Dann ging die Kraft aus. Bonfels konnte nun sein kombiniertes Spiel aufziehen und gewinnen.

A-Jugend

TSV – FSV Schwaigern 0:4 (0:0)

Bis zur Halbzeitpause ging die Taktik auf. Die konditionell nachlassenden Gastgeber hatten gegen Ende des Spiels Schwaigern nichts mehr entgegenzusetzen.

Abteilung Turnen

Zumba und Bodystyling

In den Osterferien, vom 21. - 26. April 2014, finden keine Übungsstunden statt.
Schöne Ostern.

Reitverein Güglingen e. V.

Hauptversammlung RVG 2014

Liebe Reiterfreunde und Mitglieder des RVG, bitte unbedingt den Termin für unsere diesjährige Hauptversammlung eintragen:
Freitag, 9. Mai, ab 19:30 Uhr im Reiterstüble.
Bitte unbedingt kommen, wir werden Wahlen durchführen, die Vorbereitungen für Zeltlager und andere Aktivitäten besprechen u. v. m.
Wir zählen auf euch.
Viele Grüße, euer Vorstandsteam
RVG – Einfach Reiten!

VfB-Fan-Club Zaberschwaben 1979 e. V.

VfB Präsident Wahler bei den Zaberschwaben

Vollbesetzt war das Sportheim in Zaberfeld als VfB-Präsident Bernd Wahler bei den Zaberschwaben zu Besuch war. In einer der größten sportlichen Krise stellte sich der Präsident den Fragen der Mitglieder. „Mein Herz schlägt schon 40 Jahre für den VfB" so Wahler.

Deshalb leidet er auch unter der Situation. Bereut hat er es aber nicht Präsident des VfB zu sein. Zurzeit ist Bernd Wahler oft unterwegs, um mit Sponsoren zu verhandeln. Ziel muss es

sein, mehr Geld zu generieren um den Profikader aufzurüsten. Angedacht ist auch eine Ausgliederung der Profis vom Verein.
Immer wieder viel der Begriff „Identifikation" bei den Ausführungen von Bernd Wahler. In Zukunft wird darauf mehr Wert gelegt, das betrifft neue Sponsoren, aber auch Spieler die verpflichtet werden.
„Der Bobic ist schuld an der Misere mit seiner Einkaufspolitik" war ein oft gehörter Satz. Wahler erklärte, dass es vom ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden klare finanzielle Grenzen gab, an die sich Fredi Bobic halten musste. Somit konnten hauptsächlich nur ablösefreie Spieler verpflichtet werden. „Nicht jede Neuverpflichtung hat unsere Erwartungen erfüllt" musste Wahler zugeben. Die späten Gegentore sind kein Konditionsproblem. „Es ist ein Kopfproblem" so Wahler. Natürlich wird jetzt zweigleisig geplant. Ob erste Liga oder zweite entscheidet sich in den nächsten Wochen.
„Zusammenhalten für unseren VfB" war das Schlusswort vom Präsidenten nach reger Diskussion.

Freiwillige Feuerwehr Güglingen

www.feuerwehr-gueglingen.de

Altersabteilung
Am Donnerstag, dem 24.04.2014, trifft sich die Altersabteilung um 20.00 Uhr am Gerätehaus in Güglingen zur Übung.

Musikverein Güglingen e. V.

Rückblick auf das Schülervorspiel
Bei herrlichem Sonnenschein fand am Sonntag, dem 6. April, das Schülervorspiel in der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen statt. Trotz des guten Wetters fanden ca. 100 Besucher den Weg in die Aula der Schule, um sich bei Kaffee und Kuchen von den musikalischen Leistungen des Nachwuchses überzeugen zu lassen.
Der Nachmittag wurde von den Jüngsten, der Bläserklasse der Drittklässer, eröffnet.
Mit großem Eifer zeigten sie, was man in einem halben Jahr Unterricht am Instrument erlernen kann. Mit mindestens genauso großer Begeisterung bewiesen die Viertklässler der Bläserklasse mit den Stücke „Popcorn Prelude" und „Star Wars" ihr Können.

Dann folgten Solovorträge der jungen Musiker. Querflöte, Klarinette und Saxophon, Trompete, Tenorhorn, Posaune und Schlagzeug – all diese Instrumente wurden von dem Nachwuchs vorgestellt. Trotz Lampenfieber wurden die Solovorträge hervorragend gemeistert.
Dass man auch im Alter noch ein Instrument lernen kann, bewies das Wolfram-Seidl-Sextett. Dieses Sextett besteht zur Hälfte aus Musikern, die erst im Alter von über 40 Jahren begonnen haben, ein Blasinstrument zu spielen. Mit den Stücken Sierra Madre und einem D1-Prüfungsstück zeigten sie, dass sie mit den jungen Musikern durchaus mithalten können.
Die Jugendkapelle entführte das Publikum mit aktuellen Hits in die Charts und die Kinowelt. Bei James Bond waren die Zuhörer nicht nur musikalisch sondern auch „live" bei einer Verfolgungsjagd dabei.

Zum Abschluss trafen sich dann alle Mitwirkenden des Nachmittags zu einem gemeinsamen Abschluss auf der Bühne. Mit „Ode an die Freude" verabschiedeten sich ca. 40 Musiker von ihrem Publikum, was mit viel Beifall honoriert wurde.
Lust, ein Instrument zu lernen?
... dann wenden Sie sich an unsere Jugendleiterin Tanja Lustig (Tel. 07133/203409). Egal, ob Jung oder Alt, wir kümmern uns darum, dass Sie zunächst verschiedene Instrumente kennenlernen. Wenn Sie sich dann dazu entschließen, ein Instrument zu erlernen, dann sorgen wir für ein Instrument und den passenden Unterricht. Zögern Sie nicht, wir freuen uns auf Ihren Anruf.
1. Mai beim Musikverein Güglingen
Der Musikverein Güglingen veranstaltet auch in diesem Jahr am 1. Mai das traditionelle Fest auf dem Gelände der WG in Frauenzimmern. Wir möchten bereits heute alle dazu einladen, ihre Rast bei uns einzulegen.
Für musikalische Unterhaltung wird durch die aktive Kapelle des Musikverein sowie den Spielmannszug Zaberfeld bestens gesorgt sein. Wir wünschen viel Spaß und gute Unterhaltung beim und mit dem Musikverein Güglingen.

LandFrauen Güglingen

Nach der Mitgliederversammlung
2014 wurde bei den Güglinger LandFrauen wieder gewählt – die Wahlperiode für das Vorstandsteam beträgt drei Jahre. Die 48 anwesenden Mitgliedsfrauen sprachen mit überwältigender Mehrheit den bisher Verantwortlichen im Leitungsteam ihr Vertrauen aus.
In ihren Ämtern bestätigt wurden Birgit Jesser als Vorsitzende und Sonja Krapf als stellvertretende Vorsitzende des Vereins, sowie Brigitte Hahn als Kassiererin und Dorothee Hahn als Schriftführerin. Für Jasmin Bäzner, die auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausschied, wurde Christa Wagenhals neu gewählt.
Als kleine Überraschung für die Anwesenden zeigte Christa Wagenhals einen kleinen Film aus der Vereinsgeschichte. Vor rund 20 Jahren hatten sich einige Vereinsdamen und die zugehörigen Herren der damaligen WLZ als Models zur Verfügung gestellt. Aus den Bereichen Arbeitskleidung, Freizeitmode, Trachten, und Nachtwäsche wurde eine Auswahl des Verkaufsprogramms der WLZ präsentiert. Vor 20 Jahren war die Mode etwas bunter und deren Vorführer weniger grau – seufzte manch Anwesende.
D. Hahn

Kraftwerk e. V.

Dankeschön
Wir danken allen Freunden und Helfern unseres Vereins sowie der tollen Besucherfrequenz.
Allen ein gesegnetes Osterfest.
„Der HERR ist auferstanden. ER ist wahrhaftig auferstanden."
Die Vorsitzende: Rita Oesterle
PS: In den Osterferien vom 14. – 25.4. haben wir geschlossen!

EineWelt e.V. Oberes Zabergäu

Trommeln für fairen Einkauf
Die Trommlergruppe „Makena" trommelte beim PalmMarkt am Palmsonntag mit afrikanischen Rhythmen für fairen Einkauf vor unserem „eineWelt – derLaden" in Güglingen, Bereits zum dritten Mal war die Gruppe mit ihren Djemben aus Bietigheim-Bissingen zu uns gekommen, um uns, bei frühlingshaften Temperaturen, Afrika musikalisch näher zu bringen.

Viele Besucher des PalmMarkts nutzten die Möglichkeit, in unserem gemütlichen Verkaufsraum fair gehandelten Kaffee oder Tee zu probieren und sich aus unserem Angebot nicht nur Osterartikel auszusuchen. Auch fair gehandelte Bio-Bananen aus Ecuador boten wir an. Diese Sonderaktion gibt es bei uns noch bis Ostern – dann kann man diese Bananen von Banafair weiterhin bei Gertrud Schreck im „Weilermer Lädle" einkaufen.
An dieser Stelle möchten wir uns nicht nur bei den zahlreichen Kunden, die uns besucht haben, bedanken, sondern auch bei unseren Mitarbeitern für ihre Bereitschaft an diesem Sonntag beim Verkauf mitzuwirken.
Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Mitarbeiter/-innen sonnige Ostertage, ein paar Stunden der Entspannung und einen hoffentlich schönen Osterspaziergang!

Verein der Förderer und Freunde Realschule Güglingen e. V.

Einladung zur 19. Hauptversammlung
Die 19. Hauptversammlung des Vereins der Förderer und Freunde der Realschule Güglingen e. V. findet am 08.05.2014, um 19.30 Uhr, im Raum 29 der Realschule Güglingen statt. Alle Mitglieder und Interessierten sind herzlich eingeladen. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Begrüßung und Bericht der 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüferin

3. Bericht des Schriftführers
4. Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
5. Wahlen
6. Bericht der Schulleitung
7. Verschiedenes.

Über eine zahlreiche Teilnahme und Ihr aktives Interesse freuen wir uns. Der Vorstand

Kleintierzüchterverein Weiler Z 523

Monatsversammlung

Bitte diesen Termin vormerken: am 2. Mai, 20.00 Uhr, findet im Vereinshäuschen in Weiler in der Talstraße eine Monatsversammlung mit folgenden Themen statt:

Qualitätsmerkmale bei Rassekaninchen

Möglichkeit zur Ringbestellung beim Zuchtwart – bestellt wird allerdings erst am bekannten Termin

Überlegungen zur Verpflichtung des künftigen Preisrichters Geflügel

Bericht von der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes

Besprechung von Ergebnissen der letzten Ausschusssitzung

Die Zuchtwarte Geflügel und Kaninchen erwarten möglichst viele Züchter an diesem Abend. Ein schönes Osterfest wünscht Ihnen der Kleintierzüchterverein in Weiler!

Spielmannszug Zaberfeld

www.spielmannszugzaberfeld.de

Frühjahrskonzert

Wir möchten Sie ganz herzlich zum Frühjahrskonzert des Musikvereins „Spielmannszug Zaberfeld" e. V. am Samstag, 03.05.2014, in die Zaberfelder Gemeindehalle einladen. Zusammen mit dem Musikverein Zaisenhausen und unserer Jugendgruppe werden wir das Musikprogramm gestalten.

Für beste Bewirtung ist wie immer gesorgt. Die Hallenöffnung ist um 18 Uhr – das Programm beginnt um 19 Uhr.

Eintrittskarten gibt es ab Gründonnerstag bei der Bäckerei Zöller und der Lotto-Annahmestelle Ponelies in Zaberfeld für 4,– € zu kaufen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Zabergäu pro Stadtbahn

Ostern mit der Bahn?

Warum nicht – schauen Sie mal bei www.bahn.de rein, da gibt es viele günstige Angebote. Da können Sie die Spritpreise vergessen, z. B. für 39 Euro nach Brüssel oder mit dem Nachtzug unterwegs, Gruppenreisen und vieles mehr. Probieren Sie es mal aus. Allerdings können Sie noch nicht die Schiene im Zabergäu nutzen, der S-Bahn-Verkehr wird später eingerichtet. Am besten Sie nutzen die Schienverbindung ab Vaihingen/Enz oder wenn Sie Zeit haben ab Lauffen/Neckar. Schöne Ostern wünscht Ihnen der Verein Zabergäu pro Stadtbahn e. V.!

Lichtblick TAK Heilbronn

Neue Gruppen: Kinder–, Jugendtrauer

Ab Mai wollen wir wieder neue Gruppen für Kinder zwischen ca. 8 und 14 Jahren anbieten: Die **Vätergruppen** und die **Müttergruppen** finden immer am Nachmittag oder frühabends (Ende gegen 17 Uhr) statt.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Der Verlust kann auch schon längere Zeit zurückliegen. Die Gruppe findet immer 14-täglich – außer in den Ferien – statt.

Info Tel. 0700/11224477 oder info@lichtblicktak.de

Bauernverband Heilbronn – Ludwigsburg

Hinweise an die Bevölkerung
Betreten landwirtschaftlicher Flächen
Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot

Der Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft. Damit die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin bestellt und gepflegt werden können, bitten wir Sie, den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu behindern.

An alle Hundebesitzer appellieren wir, die Hinterlassenschaften der Hunde einzusammeln und über den Hausmüll zu entsorgen. Fakt ist leider, dass durch Hundekot Erntegut vom Geruch und Geschmack her so verunreinigt wird, dass Rinder, Kühe und Schafe dieses Futter verschmähen und liegen lassen.

Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft hat jeder. Viele Hundebesitzer sind sich aber nicht darüber bewusst, dass ihre vierbeinigen Lieblinge ihre „Notdurft" weder in privaten Vorgärten noch auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung nicht betreten werden.

BÜRGER-UNION

GÜGLINGEN · FRAUENZIMMERN · EIBENSBACH

BU ist gut aufgestellt

Die Bürger-Union, eine starke Liste für ein liebenswürdiges Güglingen, das die Herausforderungen einer alternden Gesellschaft annimmt. Die Zukunftsplanung wollen wir zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickeln. Die Bürgerbeteiligung war in den vergangenen 5 Jahren eine wichtige Forderung. So stehen wir auch für die nächste Wahlperiode zu unseren Vorhaben. Machen Sie sich schon mal ein Bild von uns – zu sehen auf dem Blog der BU (google: blog bu gueglingen).

Des Weiteren finden Sie dort aktuelle Informationen zu unserem Drängen nach Installation von LED-Technik bei der Erweiterung der Realschule. Der BU ist dieses Licht schon viel früher aufgegangen. Wir haken nach, wir bleiben dran. Die Bürger-Union wünscht Ihnen schöne Osterfeiertage. gac

CDU ORTSVERBAND ZABERGÄU

Bürgersprechstunde mit Friedlinde Gurr-Hirsch MdL

Friedlinde Gurr-Hirsch können Sie nicht nur telefonisch sprechen. Sie bietet Ihnen ihre nächste Bürgersprechstunde an am Samstag, dem 26. April 2014, von 09:00 bis 10:00 Uhr im Rathaus in Bad Rappenau, Kirchplatz 4, Raum 42 (EG). In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für Sie persönlich da und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Außerhalb dieser Sprechzeit erreichen Sie uns im Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 07131/701541 oder per E-Mail unter info@gurr-hirsch.de. Unsere regelmäßigen Bürozeiten sind von Mo. – Do., 8:00 bis 14:00 Uhr und Fr., 8:00 bis 12:00 Uhr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

SPD ORTSVEREIN OBERES ZABERGÄU

Ausschreibung

Unser Landtagsabgeordneter Ingo Rust MdL, Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, lädt alle Interessierten dazu ein, sich für den Wettbewerb „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen" 2014 zu bewerben. „Deutschland – Land der Ideen" und die Deutsche Bank suchen 100 Innovationen, die die Zukunftsperspektiven ländlicher Regionen stärken.

Gefragt sind gute Ideen und Projekte aus allen Regionen Deutschlands, die eine Plattform verdienen, auf der sie wahrgenommen werden. Denn diese Ideen sollen nationalen und internationalen Vorbildcharakter haben und als Inspiration für andere dienen.

Zum Thema „Innovationen querfeldein – Ländliche Räume neu gedacht" zeichnen die Initiative „Deutschland – Land der Ideen" und die Deutsche Bank wegweisende Ideen für die ländlichen Regionen der Zukunft aus. Bis zum 30. April 2014 können deutschlandweit Unternehmen und Forschungsinstitute, Städte, Kommunen, Landkreise, Ministerien, Kunst- und Kultureinrichtungen, Universitäten, soziale und kirchliche Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Genossenschaften sowie private Initiatoren am Wettbewerb teilnehmen.

Weitere Informationen gibt es im Bürgerbüro Ingo Rust MdL, unter post@ingo-rust.de, oder im Internet unter www.land-der-ideen.de. Schöne Ostern!

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV ZABERGÄU

Termine

„Festung Europa – Zutritt für Geflüchtete verboten" – das scheint das Motto der Asylpolitik dieser Tage zu sein. Dennoch suchen im Landkreis Heilbronn viele Geflüchtete Unterkunft. Deshalb wollen wir uns bei einer Veranstaltung mit diesem wichtigen Thema auseinandersetzen. Es sprechen: Die grüne Bundestagsabgeordnete Luise Amtsberg, Flüchtlingspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion, Geflüchtete aus den Unterkünften des Heilbronner Landkreises sowie Vertreter/-innen der Initiative Asyl Sulmtal und der Kreistagsfraktion von Bündnis'90/Die Grünen. Wir laden Sie herzlich zu dieser Veranstaltung am Dienstag, 22. April, um 18 Uhr, im Café Wilhelm, Schützenstraße 16 in Heilbronn, ein.

Ebenfalls möchten wir auf die Veranstaltung „25 Jahre Gentechnikdiskussion – wo stehen wir heute?" des Aktionsbündnisses gentechnikfreie Landwirtschaft im Kreis Heilbronn aufmerksam machen. Die große Mehrheit der

Bevölkerung lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab – trotzdem hat sich Deutschland in der entscheidenden Abstimmung über die Zulassung des Gentechnik-Mais 1507 im Februar 2014 in Brüssel enthalten und dem Anbau damit indirekt grünes Licht gegeben. Wie geht es nun weiter?
Mittwoch, 23. April 2014, 19.30 Uhr, Gaststätte Surprise/Bahnhof Großgartach, Brühlstr. 1, 74211 Leingarten (wer mit der S-Bahn anreist: das Surprise liegt direkt an der S-Bahn-Haltestelle Leingarten Bahnhof).